

# Ausländische Unternehmungen und Handelsgesellschaften

Autor(en): **Wieland, Carl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **43 (1924)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895855>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ausländische Unternehmungen und Handelsgesellschaften.

Von  
Prof. CARL WIELAND,  
Basel.

---

<b>Inhaltsübersicht.</b>		Seite
<b>A. Das Einzelunternehmen</b>		221
1. Internationales Recht und Fremdenrecht		221
2. Das Recht zum Gewerbebetrieb		225
3. Privatrechtliche Verhältnisse, Eintragungspflicht, Buchführungspflicht		229
4. Die Firma. Firmenpflicht und Firmenschutz		235
5. Zweigniederlassung und Geschäftsstelle		241
<b>B. Handelsgesellschaften</b>		247
1. Internationales Privatrecht und Fremdenrecht. Hauptsitz und Kontrolle		247
2. Inländische und ausländische Gesellschaften. Sitz- verlegung und territoriale Veränderungen		263
3. Ausländische Zweiggellschaften		270
4. Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommandit- gesellschaft)		278
5. Ergebnisse		281

---

Fragen des internationalen Handelsrechts haben in der schweizerischen Literatur und Praxis in letzter Zeit wenig Beachtung gefunden. Vielmehr sind die Beziehungen gewerblicher Unternehmungen zum Ausland beinahe ausschliesslich vom Gesichtspunkte der Überfremdung aus gewürdigt worden. Veranlassung hierzu bot insbesondere der zu Beginn des Weltkriegs einsetzende Wirtschaftskrieg, der auch nach Friedensschluss nichts an Schärfe verloren hat, vielmehr unter veränderten Formen weiter-

geführt wird und dessen Ergebnisse auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet zurzeit noch nicht absehbar sind. Lediglich unter diesem Gesichtspunkte ist insbesondere die Frage der Zugehörigkeit juristischer Personen zu einem bestimmten Staate oder, wie man dies auszudrücken pflegt, der Staatsangehörigkeit juristischer Personen erörtert worden.<sup>1)</sup> Es galt die Grenzen zwischen feindlichen und neutralen Gesellschaften mit Rücksicht auf die bekannten Folgen des Handelskriegs, Liquidation feindlicher Unternehmungen etc., abzustecken. Den Schutz gegen Überfremdung bezweckten der Erlass des Bundesbeschlusses betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften vom 8. Juli 1919, sowie einzelne nunmehr in der revidierten Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt (V. II v. 16. Dez. 1918) niedergelegten Vorschriften, so das grundsätzliche Verbot nationaler und territorialer Bezeichnungen (HV Art. 5), ferner die Vorschrift, dass die leitenden Organe der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und Genossenschaft in ihrer Mehrheit Schweizerbürger sein (OR Art. 649 Abs. 5 u. 6, 676 Ziff. 5, 705 Abs. 2) und daher deren Namen und Nationalität im Handelsregister veröffentlicht werden müssen (HV Art. 12). Diese sämtlichen Vorschriften gehören nicht dem zwischenstaatlichen, sondern dem Fremdenrecht an. Sie normieren nicht die Rechtsverhältnisse ausländischer in der Schweiz niedergelassener Unter-

---

<sup>1)</sup> Ausschliesslich oder doch vorwiegend von diesem Gesichtspunkte aus fassen verschiedene von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht veranlasste Publikationen das Problem ins Auge, so vor allem die vortreffliche Studie von A. Mamelok, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, ferner P. Ruegger, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Vorrechtliche Grundlagen, A. Martin-Achard, La nationalité des sociétés anonymes, E. Grossmann, Wirtschaftspolitische Betrachtungen über die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, sämtlich erschienen 1918.

nehmen, sondern solche inländischer Unternehmen, soweit sie eine Beziehung zum Ausland aufweisen. Wie sehr demgegenüber das Gebiet des internationalen Rechts im engeren Verstande bisher zurückgetreten ist, erhellt nicht so sehr aus dem völligen Mangel gesetzlicher Vorschriften als vor allem aus dem Umstande, dass die in der Judikatur und der Praxis der Registerbehörden festgehaltenen Anschauungen mit der erwähnten, auf Eindämmung ausländischen Einflusses gerichteten Strömung vielfach in schroffem Widerspruch stehen.

Man sollte meinen, wer Schutzmittel gegen Überfremdung verlangt, werde sich auch den Satz aneignen, dass Ausländer und ausländische Unternehmen, soweit möglich und soweit sich dies ohne Nachteile anderer Art durchführen lässt, nicht besser gestellt werden dürfen als Inländer. Demgegenüber fällt auf, dass unsere Praxis im Gegensatz zur Gesetzgebung und Praxis sämtlicher übrigen Länder sozusagen ausnahmslos am Satze festhält, dass ausländische Unternehmen durchweg nach ausländischem Rechte, d. h. dem Rechte des ausländischen Hauptsitzes beurteilt werden. So beispielsweise im Firmenrecht. In den gleichfalls auf dem Boden der sog. Firmenwahrheit stehenden skandinavischen Staaten werden ausländische Zweigniederlassungen firmenrechtlich wie inländische Hauptniederlassungen behandelt, somit ohne Rücksicht auf die Firma des Hauptsitzes zur Annahme einer den inländischen Vorschriften entsprechenden Firma verhalten. Bei uns wird es als etwas durchaus Selbstverständliches angesehen, dass die ausländische Zweigniederlassung unter der Firma der Hauptniederlassung und nur dieser auftreten darf. Der schweizerische Gewerbetreibende muss sich sämtlichen Plackereien und Nachteilen betr. Kredit und Kundschaft etc. unterwerfen, die mit der schroffen Durchführung der Firmenwahrheit verbunden sind. Hat dagegen A. Schultze in Stuttgart das Geschäft der Kommanditgesellschaft Meyer u. Cie. übernommen, so darf er die erworbene, den Namen des gegenwärtigen

Geschäftsinhabers nicht enthaltende Gesellschaftsfirmen für seine schweizerische Zweigniederlassung anstandslos weiterführen. Umgekehrt darf eine durch Umwandlung eines Einzelgeschäfts begründete deutsche offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die frühere Einzelfirma in unveränderter Form weiterbenützen. Hat eine schweizerische Ehefrau sich wiederverehelicht, so wird ihr die Beibehaltung der bisherigen Firma für das vom verstorbenen Ehemann übernommene Geschäft untersagt, der deutschen Zweigniederlassung wird sie anstandslos gestattet. Dasselbe gilt für die Eintragung, sowie die Rechtsstellung ausländischer Gesellschaften. Bereits im Jahre 1898 wurden durch bundesgerichtlichen Entscheid Filialen deutscher Gesellschaften mit beschränkter Haftung für zulässig und eintragungsfähig erklärt. Gewiss mit Recht! Allein die Frage ist nicht aufgeworfen worden, ob die Vorschriften des deutschen Gesetzes zum Schutze der Gläubiger einer G.m.b.H. ausreichen und, falls man dies bejaht, auf welchem Wege, sei es durch Aufnahme einer der deutschen entsprechenden Form, sei es auf andere Weise, die Vorteile des neuen Gesellschaftstypus dem schweizerischen Gewerbetreibenden zuzuwenden seien. Erst mussten sämtliche vier uns umgebenden Staaten mit dem guten Beispiel vorgehen.<sup>2)</sup>

Auch sonst bedürfen die bisher angewandten Grundsätze des internationalen Handelsrechts einer Überprüfung. Um nur einzelne Fragen kurz zu berühren, so gilt z. B. als Sitz juristischer Personen nach einer freilich nicht völlig einwandfreien Interpretation von ZGB Art. 56 der statutarische, wenn auch vom tatsächlichen Mittelpunkt der Geschäftsführung abweichende Sitz. Trifft dies auch für

---

<sup>2)</sup> Über die Aufnahme der G.m.b.H. in Frankreich siehe diese Zeitschrift N. F. XLI S. 152 ff. Nunmehr hat auch der neue italienische Handelsgesetzentwurf die G.m.b.H. vorgesehen. Progetto preliminare per il nuovo Codice di Commercio (1922), Art. 144—158 (Società a garanzia limitata); siehe dazu den Bericht von Asquini, ebenda S. 307 A.

ausländische Gesellschaften zu? Wenn nicht, ist im internationalen Verkehr ausschliesslich auf den Ort der Zentralleitung abzustellen oder erscheint ein blosser Wahlsitz wenigstens dann ausreichend, wenn er irgendwelche sachlichen, die Wahl rechtfertigenden Beziehungen zum Unternehmen aufweist? Gesetzliche Vorschriften fehlen und die spärliche Judikatur beantwortet die Frage nicht mit erwünschter Klarheit. — In Anlehnung an die deutsche Doktrin und Rechtsprechung und im Widerspruch mit der in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich herrschenden Auffassung legen wir ausländischen Zweigneschäften den Begriff der Zweigniederlassung im engeren Sinn zugrunde, wodurch diese in erkünstelter und dem praktischen Bedürfnisse keinerlei Rechnung tragender Weise von blossen Geschäftsstellen unterschieden wird. Folge davon ist, dass umfassende und das Wirtschaftsleben in intensivster Weise beeinflussende ausländische Unternehmen weder im Handelsregister ersichtlich sind noch dem Filialkonkurs unterliegen.

Gewiss gehen hinsichtlich der hier kurz gestreiften wie anderer einschlägiger Fragen die Ansichten auseinander, kommt es doch nicht nur, wie im Gebiet des materiellen Rechts, auf Zweckmässigkeitserwägungen an, die nach bestimmter Richtung weisen, sondern auf den allgemeinen Standpunkt, den der Betrachter einnimmt, ob er z. B. den Schutz inländischer Unternehmungen oder die ungehemmte Anknüpfung und Entfaltung internationaler Handelsbeziehungen in den Vordergrund stellt. Auf alle Fälle jedoch wird die in Angriff genommene Revision des materiellen Handelsrechts an den Beziehungen zum Ausland nicht vorübergehen dürfen. Ob hierfür ein besonderes Gesetz über internationales Privatrecht vorgesehen werden soll oder nicht, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass internes und internationales Recht ein Ganzes bilden und das eine nicht ohne das andere erwogen werden kann.

Im folgenden sollen sowohl die internationalrechtlichen als die fremdenrechtlichen Verhältnisse ausländischer

Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften im Zusammenhang untersucht werden unter vergleichender Berücksichtigung des ausländischen Rechts.

---

## A. Das Einzelunternehmen.

### 1. Internationales Recht und Fremdenrecht.<sup>3)</sup>

Ausländische Unternehmen werden für das Inland wirtschaftlich und rechtlich erheblich nicht nur, wenn sie ständig im Inland betrieben werden. Vielmehr können Unternehmen, die ihren ständigen Mittelpunkt ausschliesslich im Ausland besitzen, vermöge einzelner auf das Inland einwirkender Geschäftsvorgänge unter den Herrschaftsbereich des inländischen Rechts fallen. Man denke an Geschäftsabschlüsse durch Korrespondenz oder durch Vermittlung von Handelsreisenden, an den jedem ausländischen Gewerbetreibenden zustehenden Anspruch auf Firmenschutz. Doch beschäftigen uns hier in der Hauptsache wenigstens nur die Rechtsverhältnisse ausländischer Niederlassungen im Inland, und zwar beschränken wir uns zunächst auf Einzelgeschäfte, es sei denn, dass eine Trennung von Einzelgeschäften und Handelsgesellschaften unzweckmässig wäre und die gleichzeitige Erörterung sich ohne Nachteile durchführen lässt, wie im Firmen- oder Buchführungsrecht.

Ob ein Einzelunternehmen ausländisch oder inländisch ist, richtet sich ausschliesslich nach der Nationalität des Geschäftsinhabers. Ausländische Geschäfte sind Haupt-

---

<sup>3)</sup> Vergl. zum folgenden L. Spiegel, Zur Lehre vom Fremdenrecht, Zschr. f. Privat- und öffentl. Recht 41, 27 ff.; Fischer, die Methode der Rechtsfindung im internationalen Recht, Dogm. Jahrb. 65, 125 ff.; K. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht II (1922) S. 136 ff.

oder blosse Zweigniederlassungen ausländischer Geschäftsinhaber im Inland. Die Rechtsstellung ausländischer Unternehmen bestimmt sich zum Teil nach Massgabe des internationalen Rechts (internationales Privat-, Verwaltungs-, Prozessrecht), zum Teil nach Fremdenrecht. Dem an und für sich klaren Gegensatz wird jedoch, bei juristischen Personen namentlich, nicht durchweg genügend Rechnung getragen. Die Frage nämlich, ob eine juristische Person (zu diesen werden hier wie im folgenden sämtliche Handelsgesellschaften gezählt) dem Inland oder dem Ausland zugehört, wird neuerdings, und zwar wiederum infolge der durch den Handelskrieg hervorgerufenen Umwälzungen, verschieden beantwortet. Bald wird auf den Sitz der Gesellschaft, bald auf die Nationalität der Mitglieder oder das Beteiligungsverhältnis des inländischen und ausländischen Kapitals abgestellt (System der Kontrolle). Hierbei ist indes zu beachten, dass international- und fremdenrechtlich verschiedene Gesichtspunkte in Betracht fallen können. Für das Gebiet des internationalen Privatrechts bleibt der Sitz der Gesellschaft nach wie vor massgebend, während fremdenrechtlich auch inländische Gesellschaften in gewisser Hinsicht als ausländische behandelt werden, sofern die Gesellschaft von ausländischen Mitgliedern oder Leitern oder vom ausländischen Kapital beherrscht wird. Berücksichtigt man dies, so verlieren der unfruchtbare Streit über die Nationalität der juristischen Personen, sowie andere damit zusammenhängende Streitfragen viel an Bedeutung. Deshalb mögen einige einleitende Erörterungen über den Gegensatz beider Rechtsgebiete hier ihre Stelle finden. Die Aufgabe wird dadurch erleichtert, dass für Einzelunternehmen die Grenzlinien klarer liegen als für die komplizierten Gebilde der juristischen Personen.

Was zunächst das internationale Recht im engeren Verstande, d. h. die Abgrenzung verschiedener Rechtsordnungen anbelangt, so ist vor allem zu beachten, dass das Recht der gewerblichen Unternehmen ebenso sehr



von öffentlich-rechtlichen (verwaltungs- und prozessrechtlichen) als von privatrechtlichen Normen beherrscht wird. Dem Verwaltungsrecht gehören zahlreiche Vorschriften an, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Privatrecht von der Gesetzgebung meist diesem zugewiesen werden. Zu erinnern ist an die grundlegenden Pflichten des Kaufmanns, Eintragungs-, Firmen- und Buchführungspflicht. Manche Vorschriften sind gleichzeitig zivil- und verwaltungsrechtlicher Natur. So z. B. sind die Rechtssätze über die äussere Beschaffenheit der Firma verwaltungsrechtlich, insofern sie den Inhalt der Firmenpflicht, privatrechtlich, soweit sie die Voraussetzungen des Firmenschutzes bilden. Ausser dem internationalen Privatrecht kommt daher internationales Verwaltungsrecht und internationales Prozessrecht zur Anwendung. Da indes für das Gebiet des öffentlichen Rechts die Rücksicht auf das allgemeine öffentliche Interesse wegleitend ist, dieses aber die nahezu ausschliessliche Anwendung des inländischen Rechts fordert, tritt die Bedeutung des internationalen Verwaltungsrechts hinter der des internationalen Privatrechts weit zurück. Grundsätzlich werden sämtliche Vorgänge, die vom Ausland auf das Inland einwirken, vom inländischen materiellen Recht beherrscht. Vollends ist mit dem Bestehen eines festen gewerblichen Mittelpunkts im Inland die örtliche Voraussetzung für die ausschliessliche Anwendung des inländischen Rechts gegeben. Dasselbe gilt auf prozessualen Gebiete. Grundsätzlich entscheidet die *lex fori*, sofern nicht diese ausnahmsweise auf ausländisches Recht verweist, wie für die Partei- und Prozessfähigkeit. Um so stärker tritt im Gebiet des öffentlichen Rechts der Wirkungsbereich des *Fremdenrechts* in den Vordergrund. Das *Fremdenrecht* umfasst die Gesamtheit der Rechtssätze, aus denen die Rechtsstellung ausländischer natürlicher oder juristischer Personen auf Grund des eigenen materiellen Rechts eines Staates zu entnehmen ist, nicht nur, wie meist angenommen, die besonderen für Ausländer aufgestellten Vorschriften oder die Vorschriften

über die besondere Behandlung der Fremden im Gewerbe-recht. Denn die für Ausländer geltenden Rechtssätze sind zum grossen Teil nur im Wege der Auslegung und unter Beachtung der tatsächlichen Übung zu ermitteln und können in weitem Umfange eine Gleichstellung von Aus- und Inländern aufweisen.

Die für die Gewerbeausübung geltenden Sätze des Fremdenrechts lassen sich in drei Gruppen sondern:

1. Sätze des öffentlichen Rechts, die das Recht zum Gewerbebetrieb im Inland, sowie dessen ungehemmte Ausübung bestimmen, das Recht auf gewerbliche Niederlassung, sowie die damit verbundenen Pflichten, Anzeigepflicht etc., die sog. Freiheitsrechte, Schutz der Person und des Eigentums gegen willkürliche Eingriffe, sodann endlich der Anspruch auf Rechtsschutz vor dem inländischen Forum.

2. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der privaten Rechts- und Handlungsfähigkeit, sowie der Wirksamkeit privatrechtlicher Rechtsgeschäfte überhaupt. In Friedenszeiten pflegt man hierbei ausschliesslich an Beschränkungen der Fremden in Grundstückerwerb oder im Erwerb von Seeschiffen zu denken. Sie können sich jedoch in Kriegszeiten bis zu einem völligen Handelsverbot und zu gänzlicher oder teilweiser Unwirksamkeit privatrechtlicher Verträge von und mit Ausländern erweitern. Man denke an die englische Doktrin von der auflösenden Wirkung des Kriegs, selbst auf staatsvertraglich verbürgte Rechte, sowie die bekannten, während des Weltkriegs ergangenen Dekrete der kriegführenden Staaten. Selbstverständlich werden durch derartige Massnahmen auch die vorhin erwähnten öffentlichen Rechte aufgehoben oder erheblich beschränkt (Sequestration und Liquidation feindlicher Unternehmen, Versagung des Rechtsschutzanspruchs).

3. Privatrechtliche Beschränkungen der Rechte von Ausländern, so insbesondere Beschränkungen bei Errichtung von Gesellschaften im Inland. Hierher gehören

insbesondere Rechtssätze, wodurch die Beteiligung von Ausländern oder von ausländischem Kapital an inländischen Unternehmen eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben wird.

## 2. Das Recht zum Gewerbebetrieb.<sup>4)</sup>

Das Recht ausländischer Unternehmen zum Gewerbebetrieb im Inland tritt, wie oben ausgeführt, ausschliesslich in den Herrschaftsbereich des internen öffentlichen Rechts. Die Zulassung Fremder zum Gewerbebetrieb ist dem Belieben des Staates anheimgestellt, in dessen Gebiet das Gewerbe ausgeübt werden soll. Seine Regelung bildet den Gegenstand der Niederlassungs- und Handelsverträge.<sup>5)</sup> In Ermanglung staatsvertraglicher Normierung und unter Vorbehalt abweichender Vorschriften der Landesgesetzgebung muss angenommen werden, dass Ausländer gleich behandelt werden wie Inländer. Besondere Bedingungen für die gewerbliche Betätigung (in Deutschland Anzeigepflicht, in Frankreich Meldepflicht) werden nur für die Eröffnung eines ständigen gewerblichen Mittelpunktes aufgestellt und gelten für Aus- und Inländer gleichermaßen.<sup>6)</sup> Ebenso sind Ausländer im allgemeinen

<sup>4)</sup> Neumeyer a. a. O. S. 136 ff., 176 ff.; Fauchille(-Bonfils), *Traité de droit international public* I (8 A.) p. 927 ff.

<sup>5)</sup> In der Schweiz sind die Kantone zuständig, unter Vorbehalt der vom Bunde vereinbarten Staatsverträge. Vergl. hierüber, sowie die Rechtsstellung der Ausländer im allgemeinen, Fleiner, *Schweiz. Bundesstaatsr.* S. 119, 740 ff.; W. Burckhardt, *Komment. z. BV passim*; J. Hartmann, *Z. schw. R. N. F.* 26, 98 ff.; Sauser-Hall, *Bulletin de Législation comparée* 1921 S. 6 ff., 228 ff.; Referate von v. Waldkirch und Petitmermet in *Verh. des Schweiz. Jurv.* 1923, siehe diese Z. 42, 56 a ff. — In Deutschland ist das Niederlassungsrecht reichsgesetzlich durch die GewerbeO. geregelt. Für den Gewerbebetrieb durch juristische Personen bleiben die Landesgesetze vorbehalten. Neumeyer a. a. O. S. 140 ff.; Marcuse, *Monatschr. f. Handelsrecht* 1913 S. 21 ff.

<sup>6)</sup> Ausnahmsweise wird die Zulassung zum Gewerbebetrieb von der Errichtung einer Niederlassung im Inlande abhängig

den gleichen Lasten und Auflagen (Steuer- und Stempel-pflicht) unterworfen wie Inländer. Die grundsätzlich unbeschränkte Zulassung Fremder konnte vor dem Weltkrieg als allgemeine Regel angesehen werden. Seit dessen Beendigung macht sich eine ausgesprochen protektionistische Strömung geltend. So wird z. B. der in Niederlassungs- und Handelsverträgen übliche Vorbehalt der Beobachtung der landesgesetzlichen Vorschriften neuerdings in dem Sinne ausgelegt, dass den vertragschliessenden Staaten die freie Regelung der Niederlassung im Einzelnen nichtsdestoweniger offen bleibt. Der Wert staatsvertraglicher Abmachungen wird infolgedessen nahezu illusorisch.<sup>7)</sup> Sodann ist zu beachten, dass die Rechtsstellung auswärtiger Gewerbetreibender in den neueren, seit dem Weltkrieg geschaffenen Staaten weniger günstig ist. Auf dem Boden grundsätzlich ungehemmter Zulassung stehen zurzeit noch u. a. die Schweiz, Deutschland und Frankreich.<sup>8)</sup> Eine Ausnahme machen durchweg Gewerbe, die ihrer Natur nach den Betrieb durch Ausländer nur unter bestimmten Schranken gestatten, wie insbesondere das Versicherungsgewerbe, Auswanderungsagenturen und der Betrieb von Transportanstalten. In anderen Staaten wird die Zulassung von Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig erklärt, sei es, wie in Österreich<sup>9)</sup> und Polen,<sup>10)</sup>

---

erklärt, so im Versicherungsgewerbe. S. Neumeyer a. a. O. S. 144 Anm. 20, 176.

<sup>7)</sup> v. Waldkirch, S. 63 a.

<sup>8)</sup> Doch sind in Frankreich eine Reihe die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit erheblich beschränkender Entwürfe zurzeit in Vorbereitung. Einen trefflichen Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand, namentlich im Hinblick auf das Bankgewerbe gewährt Barazzetti, *Le régime des banques dans les principales législations étrangères*, *Annales de droit commercial* 1922 p. 321 ff., 1923 p. 18 ff., 128, 200 ff.

<sup>9)</sup> Für ausländische A.-G. siehe Pisko, *Lehrbuch des Österr. Handelsrechts* (1923) S. 478; ebenso Dän. Gesetz betr. A.-G. vom 29. September 1917 § 62.

<sup>10)</sup> Poln. Dekret vom 7. Febr. 1919 über das Handelsregister

ganz allgemein, sei es, wie in Italien, für die Errichtung von Banken. Neuerdings macht sich die Tendenz geltend, Ausländer vom Betriebe bestimmter Gewerbe gänzlich auszuschliessen. In der Tschechoslovakei und Polen ist der Bankbetrieb Ausländern vollständig untersagt, in den skandinavischen Staaten wie im Staate New York der Geschäftsbetrieb ausländischer Banken erheblich eingeengt (Verbot der Annahme von Depots etc.). Auch nimmt das Bankgewerbe insofern eine Sonderstellung ein, als Ausländer vielfach besonderen Steuern und Taxen unterliegen, so in England, Spanien und Argentinien.<sup>11)</sup>

Die einmal erteilte Zulassungsbewilligung kann Ausländern nicht willkürlich, sondern nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entzogen werden. Einen Grund für den Entzug bildet insbesondere die Nichterfüllung der Eintragungspflicht oder sonstiger Pflichten. Die individuellen Freiheitsrechte (Schutz von Person und Eigentum gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt, Rechtsgleichheit, Gewerbefreiheit, freier Zugang zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden) stehen den Ausländern mangels abweichender Vorschriften in gleichem Umfange zu wie den Inländern.<sup>12)</sup>

Die privatrechtliche Rechts-, Verpflichtungs- und Handlungsfähigkeit bleibt vom Recht auf Gewerbebetrieb gänzlich unberührt. Sie bestimmt sich nach Massgabe der hier nicht zu erörternden Rechtssätze des internationalen Privatrechts. Daher bleiben von Ausländern im Inland geschlossene Verträge privatrechtlich wirksam, auch wenn das Recht zum Gewerbebetrieb versagt oder

---

Art. 22. Dazu Art. 29 der Ausführungsverordnung des Justizministers vom 22. April 1919.

<sup>11)</sup> Barazzetti a. a. O. S. 35 ff., 129 ff., 200 ff.; Norw. A.-G.G. von 1916 § 86.

<sup>12)</sup> Spiegel a. a. O. S. 42 ff. Für die Schweiz s. W. Burckhardt, Bem. zu BV Art. 4, 56, 59, 60, 70; Hartmann, S. 100 ff., 146 ff., 183 ff.

entzogen worden ist.<sup>13)</sup> Ebenso ist auf prozessualen Gebieten streng zu unterscheiden zwischen der Partei- und Prozessfähigkeit einer-, dem Rechtsschutzanspruch (sog. abstrakte publizistische Klagmöglichkeit, s. Hellwig, System des Zivilprozessrechts I § 106) andererseits. Dieser ist gemeint, wenn in Staatsverträgen von Zusicherung der Partei- oder Prozessfähigkeit die Rede ist. Auch in der Literatur pflegen beide Begriffe ganz allgemein verwechselt zu werden. Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, prozessuale Rechte und Pflichten haben zu können und schliesst auch die Fähigkeit, beklagt zu werden, in sich ein. Sie ist von der privaten Rechtsfähigkeit ebenso unzertrennlich wie die Prozessfähigkeit, d. h. die prozessuale von der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit. Beide bestimmen sich daher nach Massgabe der einschlägigen privatrechtlichen Kollisionsnormen. Der publizistische Rechtsschutzanspruch dagegen ist das dem Staate gegenüber zustehende subjektive öffentliche Recht auf Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Wege der Klage, wird daher ausschliesslich vom internen öffentlichen Recht (Fremdenrecht) normiert. Er kann, wie wiederum die Kriegsdekrete lehren, gänzlich oder zeitweise den Ausländern versagt werden, während die Parteifähigkeit und damit die Möglichkeit, beklagt zu werden, bestehen bleibt.<sup>14)</sup> Fremdenrechtliche Beschränkungen der Ausländer sind ausserdem die Prozesskostenversicherungspflicht oder, nach deutschem Recht, der Ausländervorschuss.

---

<sup>13)</sup> Pisko a. a. O.; Staub-Pisko, Komment. zum AHGB Art. 22 § 10. Anders die vorhin erwähnten, die privatrechtliche Verpflichtungsfähigkeit im Verkehr der Angehörigen der kriegführenden Staaten aufhebenden Vorschriften der Kriegsdekrete.

<sup>14)</sup> Näheres unten sub B. Der Gegensatz gewinnt insbesondere für juristische Personen Bedeutung.

### 3. Privatrechtliche Verhältnisse, Eintragungspflicht, Buchführungspflicht.<sup>15)</sup>

I. Das für die einzelnen Rechtsgeschäfte eines kaufmännischen Unternehmens massgebende Privatrecht bestimmt sich nach Massgabe der hier nicht zu erörternden obligationenrechtlichen Kollisionsnormen, so insbesondere, ob ein Geschäft Handelsgeschäft ist, ferner die Kaufmannseigenschaft, sofern diese einem Geschäfte den Charakter eines Handelsgeschäfts verleiht.<sup>16)</sup> Rechtsgeschäfte dagegen und sonstige Rechtsverhältnisse, die das Unternehmen als Ganzes zum Gegenstand haben, beurteilen sich nach dem Rechte der Niederlassung und nicht der Staatsangehörigkeit oder eines von der Niederlassung abweichenden Wohnsitzes.<sup>17)</sup> Inwieweit hierbei auf das Recht der ausländischen Hauptniederlassung oder der inländischen Zweigniederlassung abzustellen ist, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bestimmen. Soweit nur privatrechtliche Beziehungen in Betracht fallen, ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Hauptniederlassung befindet. Demnach beurteilt sich die Veräusserung eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven nach dem Rechte der Hauptniederlassung,<sup>18)</sup> so insbesondere die Haftung des Übernehmers für die Geschäftsverbindlichkeiten.<sup>19)</sup> Soweit Geschäfte ausländischer Firmen

<sup>15)</sup> Vergl. die allgemeinen Darstellungen des internationalen Handelsrechts: v. Bahr, in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts I 327 ff. (1913); Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht II S. 223 ff.; Neumeyer a. a. O. II S. 175—206; Lyon-Caen et Renault, Traité de droit commercial I N. 183 ff.; Diena, Trattato di diritto commerciale internazionale I (1900); Marinoni, Della condizione giuridica delle società commerciali straniere (1914).

<sup>16)</sup> v. Bahr S. 329 ff.

<sup>17)</sup> v. Bahr S. 327, 344.

<sup>18)</sup> So auch die Übertragbarkeit der Firma; v. Bahr S. 331 Anm. 4; Diena S. 201 Anm. 3.

<sup>19)</sup> RGE LX 296, RG vom 24. Febr. 1905 in Z.internat.R. 15, 305; RG vom 14. Okt. 1906 in Z.internat.R. 18, 163.

im Wege der Korrespondenz oder von durchreisenden Angestellten oder Agenten geschlossen werden, regeln sich deren Vollmachten nach dem Rechte der Hauptniederlassung (Prokura, Handlungsvollmacht, Einzugsvollmacht von Handlungsreisenden).<sup>20)</sup> Die dem Leiter oder dem Personal einer Filiale, sowie ständigen Agenten im Ausland erteilten Vollmachten unterstehen dagegen dem inländischen Rechte. Nur das interne Dienst- oder Agenturverhältnis bleibt auch hier dem Rechte der Hauptniederlassung unterworfen.<sup>21)</sup>

II. Anders, was die öffentlich-rechtlichen, wenn auch in privatrechtlichem Zusammenhange geregelten Pflichten des Kaufmanns anbetriift, Eintragungspflicht, Buchführungspflicht und Firmenpflicht. Diese bestimmen sich bei Filialen auswärtiger Einzelgeschäfte (anders bei Handelsgesellschaften, s. unten B.) durchweg nach dem Rechte der Zweigniederlassung.<sup>22)</sup> Ausnahmen finden nur statt, sofern es sich um Punkte von untergeordneter Bedeutung handelt und das inländische Recht keine zwingenden Vorschriften aufstellt oder sofern das öffentliche Interesse umgekehrt die Berücksichtigung des ausländischen Rechts erfordert.

1. Eintragungspflicht. Die Pflicht zur Vornahme der vorgeschriebenen Publizitätsakte, insbesondere zur Eintragung im Handelsregister, trifft sämtliche ausländischen Inhaber einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Inland. Das inländische Recht bestimmt:

a) Ob das Unternehmen einer ausländischen Zweigniederlassung sich nach Art und Umfang als kaufmännisch,

---

<sup>20)</sup> Bolze VII N. 13. Schweiz. OR Art. 463 betr. Einzugsvollmacht der Handelsreisenden bezieht sich jedoch auch auf Reisende auswärtiger Geschäfte.

<sup>21)</sup> Diena S. 221 ff.; Italien. Cod. d. commercio Art. 376; v. Bahr S. 345.

<sup>22)</sup> v. Bahr S. 331, Düringer-Hachenburg, Komm. zum HG, Allg. Einl. § 16; Lehmann-Ring, Komm. zum HG § 13 Nr. 13.



somit als eintragungspflichtig darstellt. Grundsätzlich hat zwar der Eintragung einer Zweigniederlassung die Eintragung am Orte der Hauptniederlassung vorauszu-gehen. Doch gilt dies nur, wenn und soweit die Eintragung an der Hauptniederlassung vorgesehen ist. Andernfalls genügt ein anderweitiger Nachweis, dass das Unternehmen am Orte der Hauptniederlassung betrieben wird.<sup>23)</sup>

<sup>23)</sup> HandelsrV Art. 22 und die bundesr. Kreisschreiben von 1883 etc. bei Siegmund, Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer S. 381 ff., 384; Stampa, Sammlung von Entschieden des BR und des Justiz- und Polizeidep. in Handelsregister-sachen (1904—1923) S. 153; ferner Kreisschreiben des Justizdep. vom 25. Nov. 1898, Stampa S. 167. Schweiz. Zweigniederlassungen im Ausland werden in der Schweiz nicht eingetragen: Kreisschreiben des Justizdep. vom 23. Dez. 1921, Stampa S. 193. Deutsches HGB § 13 Abs. 3; dazu Düringer-Hachenburg, Allgem. Einl. § 14; Staub § 13, 10; Lehmann-Ring § 13, 13; Neumeyer S. 201. Die Kaufmannseigenschaft bestimmt sich daher nicht nach einem allgemeinen Prinzip, sondern kann verschiedenen Gesetzen unterliegen, je nachdem sie die Voraussetzung für das Vorhandensein eines Handelsgeschäfts oder der Eintragungspflicht bildet. So richtig v. Bahr S. 330 Anm. 4, Neumeyer S. 199 gegen Lyon-Caen N. 183, Diena S. 67 ff. — Der Gegensatz von Voll- und Minderkaufleuten fällt in Ländern, in denen er unbekannt ist, für ausländische Zweigniederlassungen ausser Betracht. Die Eintragungspflicht deutscher Zweigniederlassungen in der Schweiz bestimmt sich daher ausschliesslich nach OR Art. 865 IV und HandelsrV Art. 13. Ebenso ist, sofern Kaufmannseigenschaft und Eintragungspflicht von Art und Umfang eines Gewerbes abhängig sind (OR Art. 865 IV, Deutsches HGB § 2), auf die am Orte der Zweigniederlassung geltenden Vorschriften abzustellen. Für deutsche Zweigniederlassungen in der Schweiz findet HRV Art. 13 Anwendung. Deutsche Zweigniederlassungen sind im Gebiete der Schweiz ohne weiteres Kaufleute, obwohl sie es nach HGB § 2 erst kraft der Eintragung sind. Dagegen ist für den geforderten Umfang auf den Gesamtbetrieb, einschliesslich der Hauptniederlassung, abzustellen. Siehe Neumeyer a. a. O. — Dieselben Grundsätze gelten für juristische Personen, obwohl sich deren Rechtsverhältnisse im übrigen nach dem Rechte des Hauptsitzes bestimmen. Das Recht der Zweigniederlassung entscheidet, ob Aktiengesellschaften etc. sog. Formkaufleute, d. h. kraft ihrer Rechtsform Kaufleute sind oder nicht.

b) Welche Tatsachen eintragungsbefähigt und eintragungsfähig sind: Name, Firma, kaufmännische Vollmachten etc. Nur die nach inländischem Rechte eintragungsfähigen Vollmachten sind einzutragen, nach schweizerischem und deutschem Recht Prokuren (nicht dagegen blosse Handlungsvollmachten), diese aber auch dann, wenn sie nach dem Rechte der Hauptniederlassung nicht eintragungsfähig sind.<sup>24)</sup>

c) Wer die Eintragung am Orte der Zweigniederlassung zu bewirken hat, Geschäftsherr, blosse Bevollmächtigte oder besondere Filialvertreter.<sup>25)</sup>

d) Die Wirkungen der Eintragung. Da die Eintragung im allgemeinen nicht konstitutiv wirkt, ist das Bestehen einer ausländischen Zweigniederlassung nicht durch die Eintragung bedingt. Wohl aber gelten nur die am Register der Zweigniederlassung eingetragenen Tatsachen und deren nachträgliche Änderungen, auch soweit sie sich auf die Hauptniederlassung beziehen, gutgläubigen Dritten als bekannt (positives Publizitätsprinzip), nicht eingetragene Tatsachen als nicht bekannt (negatives Publizitätsprinzip).<sup>26)</sup> Eine im Ausland eingetragene Veräusserung mit Aktiven und Passiven wird somit im Inland erst nach

---

Zweigniederlassungen schweiz. A.-G. in Deutschland haben daher ohne weiteres Kaufmannseigenschaft, nicht dagegen deutscher A.-G. in der Schweiz, da das schweiz. Recht für die Buchführungspflicht etc. durchweg kaufmännischen Gewerbebetrieb voraussetzt. OR Art. 865, 877. Siehe mein Handelsrecht (Bindings H.-B.) I (1921) S. 423 Anm. 28.

<sup>24)</sup> Lehmann-Ring § 13 N. 12; v. Bahr S. 344.

<sup>25)</sup> Vergl. Neumeyer S. 200. Daher sind deutsche Niederlassungen in der Schweiz durch die Filialvertreter anzumelden. OR Art. 624. Dazu bundesr. Kreisschreiben von 1883 bei Siegmund a. a. O. Umgekehrt sind nach deutschem Recht ausländische Zweigniederlassungen durch den Vorstand der Hauptniederlassung anzumelden, HGB § 201 I. Dazu Staub, § 201 Anm. 34. Ebenso Norw. AktienG § 87, Bayr. OLG 10 103, Z.intern.Recht 18 547.

<sup>26)</sup> HGB § 15, Schweiz. OR Art. 861, 863.

der Eintragung im Register der Zweigniederlassung gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam.

Dieselben Grundsätze gelten für das Recht zur Eintragung und die damit verbundenen Folgen. Deshalb haben im Gebiete der Schweiz sämtliche niedergelassenen Ausländer, auch wenn sie nicht Kaufleute sind, das Recht, sei es ihren blossen Namen (OR Art. 865 Abs. 1), sei es die für ein nicht kaufmännisches Gewerbe zu führende Firma (Art. 865 Abs. 2) oder nichtkaufmännische Prokuren (Art. 458 Abs. 3) eintragen zu lassen.

2. Buchführungspflicht.<sup>27)</sup> Für die Pflicht zu kaufmännischer Buchführung als solcher ist für ausländische Haupt- und Zweigniederlassungen das inländische Recht massgebend. Inwieweit daneben die am Orte der Hauptniederlassung geltenden Rechtssätze über die Art der zu führenden Bücher etc. mit heranzuziehen sind, lässt sich nicht allgemein entscheiden.<sup>28)</sup> Handelsgesellschaften stehen grundsätzlich unter dem Rechte der Hauptniederlassung. Den Rechtssätzen des Heimatstaates über Bilanzen, Bewertung etc. ist schon deshalb Rechnung zu tragen, weil sich diese für die verschiedenen Gesellschaftstypen abweichend bestimmen.<sup>29)</sup> Zwingende Anforderungen an die Buchungsgrundsätze der Zweigniederlassung ergeben sich durchweg, insoweit der Staat der Zweigniederlassung ein Interesse hat. Ein allgemeines Interesse besteht namentlich mit Rücksicht auf den besonderen Filialkonkurs,<sup>30)</sup> sowie die nach inländischem Rechte zu beurteilenden Bankerottdelikte (leichtsinniger und betrügerischer Bankerott). Zwar brauchen über Haupt- und Zweigniederlassung keine besonderen Bücher geführt und keine besonderen Bilanzen errichtet zu werden. Wohl aber muss Umfang und Betrag des Filialvermö-

<sup>27)</sup> Vergl. Könige, Leipz. Zeitschr. 1914 S. 1417 ff.

<sup>28)</sup> Daher auch die weitgehende Divergenz der Ansichten. S. Könige S. 1419; Neumeyer S. 179.

<sup>29)</sup> Könige S. 1419, 1426.

<sup>30)</sup> Schweiz. KG Art. 50 I; Deutsche KO § 238 I.

gens aus der Buchführung zu ermitteln sein, und zwar aus den am Orte der Zweigniederlassung oder einer von verschiedenen Zweigniederlassungen im Inland geführten Büchern.<sup>31)</sup> Aus demselben Grunde müssen am Orte der Zweigniederlassung Inventare und Bilanzen errichtet werden, die in das Vermögen der Zweigniederlassung genügenden Einblick gewähren. Zwingende Vorschriften des inländischen Rechts sind auch für ausländische Zweigniederlassungen massgebend. Als zwingend sind anzusehen Vorschriften über Art und Beschaffenheit der zu führenden Bücher,<sup>32)</sup> die Bewertungsgrundsätze, sowie die Aufbewahrung der Korrespondenz. Wo es dagegen an besonderen Vorschriften fehlt, können die am Orte der Hauptniederlassung üblichen Bücher geführt werden. Führung der Bücher in der inländischen Sprache oder Aufführung der Vermögensgegenstände in der inländischen Währung ist für ausländische Geschäfte im Zweifel nicht erforderlich. Soweit dagegen die Bilanzen zu veröffentlichen sind, muss dies in einer im Inland allgemein verständlichen Sprache und in der inländischen Währung geschehen.<sup>33)</sup>

Die prozessuale Vorlegungspflicht, sowie die Beweiskraft der Handelsbücher bestimmen sich grundsätzlich nach der *lex fori*. Dies schliesst nicht aus, dass daneben ausländisches Recht berücksichtigt wird, z. B. wenn für besondere Rechtsgeschäfte bestimmte Grundsätze aufgestellt werden.<sup>34)</sup>

---

<sup>31)</sup> Vergl. Könige S. 1422 ff.

<sup>32)</sup> Z. B. Tagebücher der Mäkler, Depotbücher. Könige S. 1425.

<sup>33)</sup> Näheres bei Könige S. 1427 ff.

<sup>34)</sup> Bestritten. Wie im Text v. Bahr S. 342. Über die verschiedenen Ansichten s. Diena S. 518 ff., Neumeyer S. 179 Anm. 9, Könige S. 1431 ff.

#### 4. Die Firma. Firmenpflicht und Firmenschutz.<sup>35)</sup>

##### a) Firmenpflicht, Form und Beschaffenheit der Firma.

Die Pflicht zur Annahme und Eintragung einer Firma ist öffentlich-rechtlicher Natur, fällt somit als solche unter das Herrschaftsgebiet des inländischen Rechts. Für die Beschaffenheit der Firmen ausländischer Hauptniederlassungen<sup>35 a)</sup> im Inland ist ausschliesslich dieses massgebend. Bei ausländischen Zweigniederlassungen ist dagegen auf die am Orte der Hauptniederlassung geltenden firmenrechtlichen Vorschriften schon mit Rücksicht auf die Einheit der Firma Rücksicht zu nehmen. Ob und wieweit daneben die inländischen Vorschriften zu beachten sind, hängt von dem zugrunde liegenden Firmensystem<sup>36)</sup> ab. Soweit volle Firmenfreiheit besteht, kann die Zweigniederlassung die unveränderte Firma der Hauptniederlassung führen. Im Gebiet des sog. gemischten Systems (Deutschland, Österreich) sind die Ansichten geteilt. Nach der einen Ansicht müssen ursprüngliche Firmen wahr sein, somit auch ausländische Firmen den deutschen Vorschriften entsprechen.<sup>37)</sup> Indes verdient die entgegengesetzte Auffassung den Vorzug, wonach, wenn einmal der Grundsatz der Firmenwahrheit durchbrochen ist, die Unterscheidung zwischen ursprünglichen und erwor-

---

<sup>35)</sup> Giesker-Zeller, Der Name im internationalen Privatrecht, Festschr. f. Cohn (1915) S. 169 ff.

<sup>35 a)</sup> D. h. von Niederlassungen eines ausländischen Einzelkaufmanns im Inlande.

<sup>36)</sup> Über die verschiedenen Systeme s. W. Burckhardt und Siegmund, Verh. des schweiz. J.-V., Zeitschr. SchweizR. N. F. 16, 514 ff., 570 ff.; ferner Handelsrecht § 17, 19 II.

<sup>37)</sup> So nach Marcuse, Monatschr.f.HR 19 281 ff. die deutsche Praxis: KG in Johow-Ring XIV 9, XLII A 160; ebenso Cohn, Handels- und Genossenschaftsregister S. 365; Marx, Firmenrechtliche Grundbegriffe (1912) S. 131; Samter, Handelsregister S. 46; Brand, HGB § 13 Anm. 6.

benen Firmen keinen Sinn mehr hat, ausländische Zweigniederlassungen somit die unveränderte Firma der Hauptniederlassung anzunehmen haben.<sup>38)</sup> Anders in den Ländern mit strikter Durchführung der Firmenwahrheit. Zwar verdient die Regelung der skandinavischen Registergesetze,<sup>39)</sup> wonach ausländische Zweigniederlassungen firmenrechtlich wie inländische Hauptniederlassungen behandelt werden, somit die Firma der Hauptniederlassung aus der Filialfirma verschwindet, keine Billigung, ebenso wenig jedoch der entgegengesetzte, von der schweizerischen Praxis eingenommene Standpunkt, wonach der ausländischen Zweigniederlassung das Recht, die unveränderte Firma der Hauptniederlassung zu führen, ohne jede Einschränkung zugestanden wird.<sup>40)</sup> Begibt man sich einmal auf den Boden der Anschauung, dass aus der Firma auf den Träger des Unternehmens geschlossen werden muss, so erscheinen künstliche Firmen als täuschende Veranstaltungen,<sup>41)</sup> die auch für ausländische Zweiggeschäfte um so weniger als zulässig zu erachten sind, als dadurch die Ausländer vor den Inländern ungebührlich bevorzugt werden. Firmeneinheit und Firmenwahrheit schliessen einander nicht aus. Die Firmen der Haupt- und Zweigniederlassung

<sup>38)</sup> Düringer und Hachenburg, Allg. Einl. Anm. 17; Staub § 13, 11; Lehmann-Ring § 17, 13; Neumeyer S. 193; Bayr. OLG v. 2. Mai 1913, Leipz. Z. 1913 S. 708.

<sup>39)</sup> Schwed. und Norw. G betr. Handelsregister, Firma und Prokura v. 13. Juli 1887 und v. 17. Mai 1890 Art. 16 II; ZHR 36 189 ff.; HandelsG d. Erdballs X 134 ff.

<sup>40)</sup> Rev. HRV II Art. 11 II; BGE A. S. 37 II S. 375; Siegmund ad Art. 867 Anm. 1; Giesker-Zeller S. 195; Denzler, die Filiale, S. 376.

<sup>41)</sup> Vergl. Deutsches HGB § 18: „Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.“ Diese Vorschrift wird auch von den Vertretern der oben sub 38 erw. Ansicht nur deshalb nicht zur Anwendung gebracht, weil das Prinzip der Firmenwahrheit nach deutschem Recht durchbrochen ist. S. insbes. Staub und Bayr. OLG a. a. O.

brauchen nicht völlig identisch zu sein;<sup>42)</sup> vielmehr genügt, dass aus der Firma das Vorhandensein einer Zweigniederlassung als solcher, sowie die Firma der Hauptniederlassung zu entnehmen ist. Beiden Anforderungen wird dadurch Rechnung getragen, dass ausländische Zweigniederlassungen im Firmenkern zwar eine den inländischen Vorschriften entsprechende Firma annehmen müssen, jedoch mit einem auf die Firma der Hauptniederlassung hindeutenden Zusatz.<sup>43)</sup>

Wir schlagen deshalb an Stelle des gegenwärtig geltenden § 11 der rev. HRV II v. 1918 die Aufnahme folgender Bestimmung in das Gesetz vor:

„Die Firmen von Zweigniederlassungen ausländischer Einzelgeschäfte, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben den Vorschriften des schweizerischen Gesetzes zu entsprechen. Die Firma der Zweigniederlassung muss ausserdem enthalten:

1. Die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung.
2. Die Firma und den Ort der Hauptniederlassung.“

Einfacher liegen die Verhältnisse bei den Gesellschaftstypen, für die der Grundsatz der Firmenwahrheit ausser Betracht fällt (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft). Soweit landesgesetzlich nur unpersönliche Firmen zulässig sind, gilt diese Vorschrift auch für ausländische Zweigniederlassungen.<sup>44)</sup> Werden dagegen persönliche Firmen, sei es schlechthin,

<sup>42)</sup> Vergl. Urteil des O. österr. Gerichtsh. v. 15. II. 1916, zitiert bei Klein, Z. Völkerr. 10 S. 588.

<sup>43)</sup> Z. B. die KommanditG. A. Müller und E. Rhein in Düsseldorf führt daselbst die übernommene Einzelfirma R. Schwarz. Die Firma der Schweiz. Zweigniederlassung würde lauten: Müller u. Cie., Zweigniederlassung von E. Schwarz in Düsseldorf.

<sup>44)</sup> So richtig Staub-Pisko Art. 212 Anm. 15; A. M. Neumeyer S. 193 und die daselbst Angeführten.

sei es auch nur unter bestimmten Einschränkungen, zugelassen,<sup>45)</sup> so genügt, dass der unveränderten Firma der Hauptniederlassung die Gesellschaftsbezeichnung als Zusatz beigefügt wird (A.-G., G.m.b.H.).

Die für Zweigniederlassungen als solche geltenden Vorschriften finden auch auf ausländische Zweigniederlassungen Anwendung, so die Aufnahme von Zusätzen zur Unterscheidung von gleichnamigen Firmen an demselben Orte, das Verbot nationaler oder territorialer Bezeichnungen oder ausdrückliche Bezeichnungen ausländischer Geschäfte als solcher.<sup>46)</sup>

#### b) Firmenrecht und Firmenschutz.

1. Das Recht auf blossen Gebrauch der Firma bestimmt sich für ausländische Haupt- und Zweigniederlassungen nach der inländischen Gesetzgebung. Dagegen steht ausländischen Geschäften ohne Niederlassung im Inland die bloss gelegentliche Verwendung der Firma bei Abschluss von Geschäften im Wege der Korrespondenz oder durch Handelsreisende auch dann zu, wenn die Firma den inländischen Vorschriften nicht entspricht. Ebenso brauchen Zusätze zur Unterscheidung gleichlautender inländischer Firmen nur angebracht zu werden, wenn die Firma von ständigen Agenten oder Geschäftsstellen im Inland verwandt wird.<sup>47)</sup> Ob und inwieweit die Firma als genügende Bezeichnung gilt, z. B. bei Grundbucheintragungen oder bei Verwendung im Prozess, bestimmt sich nach inländischem Recht (erstenfalls die *lex rei sitae*, im zweiten Falle die *lex fori*).<sup>48)</sup>

---

<sup>45)</sup> So der ohnehin unhaltbare Art. 10 rev. HRV II. Entw. Art. 937 lässt mit Recht persönliche Firmen unbeschränkt zu.

<sup>46)</sup> Staub § 201, 22; Lehmann-Ring § 17, 13; Neumeyer S. 194; Dän. AktienG § 44 (Zusatz: Ausländische AG); Rev.HRV II Art. 4, 5, 11.

<sup>47)</sup> Neumeyer S. 178; Pisko bei Ehrenberg II S. 331; A. M. Giesker-Zeller S. 197.

<sup>48)</sup> OLG Hamburg i. Z. Intern.R. 12, 122; ferner Z. intern.R. 13, 603. } Doch gilt dies nur für die Zulässigkeit der Bezeichnung



2. Für das Recht auf den ausschliesslichen Gebrauch der Firma ist zu unterscheiden zwischen der international-rechtlichen Frage der Rechtsanwendung und der fremdenrechtlichen Frage: Wem steht der Anspruch auf Schutz der Firma zu?

a) Der Inhalt des Rechtsschutzes bestimmt sich grundsätzlich nach dem Rechte des Staates, in dessen Gebiet die Rechtsverletzung begangen wird. Dies erhellt für den Löschungsanspruch ohne weiteres. Ebenso besteht Einverständnis darüber, dass Schadenersatzansprüche, mögen sie aus firmenrechtlichen Vorschriften im engeren Sinne oder aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs hergeleitet werden, nach der *lex delicti commissi* zu beurteilen sind. Dasselbe muss indes auch für den Anspruch auf Unterlassung künftiger Führung der Firma angenommen werden,<sup>49)</sup> da kein Grund vorliegt, diese verschiedenen Ansprüche abweichenden Normen zu unterwerfen. Eine Ausnahme besteht, wenn von einer inländischen Firma gegen eine andere inländische Firma wegen missbräuchlicher Verwendung im Ausland geklagt wird. Hier beurteilt sich der Anspruch, sofern er vor dem inländischen Forum geltend gemacht wird, nach inländischem Rechte, auch wenn im Lande der Begehung der Rechtsschutz versagt wird. Der Schutz, den das Inland gewährt, darf nicht durch Verlegung der rechtswidrigen Benützung ins Ausland umgangen werden.<sup>50)</sup>

b) Ausländer, die im Inland eine Haupt- oder Zweig-

---

vermittelt der Firma. Die Gestalt der Firma bestimmt sich nach dem Recht der Hauptniederlassung. S. Gerichtsh. Amsterdam, Z.Intern.R. 18, 603: Zulässigkeit einer Personenfirma der A.-G. im Prozess, auch wenn am Orte der Klagerhebung nur Sachfirmen zulässig.

<sup>49)</sup> A. M. für den Unterlassungsanspruch v. Bahr S. 332, Seuffert 45 N. 264. S. dagegen RGE XLVI 126, LXXXII 164, Bayr.OLG 2. Mai 1913, Leipz.Z. 1913 S. 708.

<sup>50)</sup> v. Bahr a. a. O., Pisko S. 332, Em. Adler, System des österr. Markenrechts (1909) S. 398.

niederlassung<sup>51)</sup> errichtet haben, geniessen den vom Inland verliehenen Schutz. Der Schutz, der ausländischen Firmen in Ermanglung einer Niederlassung im Inland zuteil wird, pflegt in besonderen Übereinkommen geregelt zu werden. Die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums gewährt ihn sämtlichen Angehörigen der Vertragsstaaten (mit Einschluss der in den Vertragsstaaten niedergelassenen Ausländer) ohne Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten, Eintragung im Inland etc.<sup>52)</sup> Ausserhalb des Übereinkommens und soweit besondere Abmachungen fehlen, bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit die Gegenseitigkeit verbürgt sein muss.<sup>53)</sup> Ganz allgemein ist das Ausschliessungsrecht an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Firma muss im Lande der Hauptniederlassung geschützt sein.<sup>54)</sup> Dagegen ist der Schutz des Inlandes kein bloss akzessorischer, besteht daher unabhängig davon, ob das Ursprungsland die gleichen Schutzformen gewährt wie das Inland.<sup>55)</sup>

2. Das Ausschliessungsrecht kann auch gegen gleichlautende inländische Firmen nur insoweit in Anspruch

---

<sup>51)</sup> Nach deutschem Recht setzt dagegen der Schutz wegen Begehung von unlauterem Wettbewerb einen Hauptsitz im Inland oder Gegenseitigkeit voraus. RG gegen den unl. Wettbew. v. 7. Juni 1909 § 16, 28. Dazu Pisko S. 330, v. Bahr S. 332.

<sup>52)</sup> Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze d. gewerbl. Eigentums v. 23. März 1883, rev. in Brüssel am 14. Dez. 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 Art. 2, 3, 8.

<sup>53)</sup> So nach deutschem Recht, soweit sich der Schutz auf das UWG § 16, 28 und das WarenzeichenG v. 12. Mai 1904 § 14, 23 gründet. Dazu Pisko a. a. O.; Frankreich: Clunet 1902, 303. Nach schweiz. Recht ist Gegenseitigkeit nicht erforderlich. Giesker-Zeller S. 178 Anm. 13.

<sup>54)</sup> RGE XL 61, LXXXII 164, Bayr. OLG 2. Mai 1913, L.Z. 1913 S. 708.

<sup>55)</sup> Adler a. a. O. S. 350, 397; Pisko a. a. O. S. 331; RGE XLVI 127.

genommen werden, als diese nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unberechtigt sind.<sup>56)</sup>

### 5. Zweigniederlassung und Geschäftsstelle.

Die Filialeigenschaft pflegt im allgemeinen für das zwischenstaatliche wie das interne Recht in gleicher Weise bestimmt zu werden. Dagegen stehen sich betr. das Wesen der Zweigniederlassung selbst zwei abweichende Auffassungen gegenüber. Während in der deutschen Doktrin und Rechtsprechung und den sich ihr anschliessenden Ländern zwischen Zweigniederlassungen und blossen Geschäfts- oder Nebenstellen in dem Sinne unterschieden wird, dass nur in gewissem Umfange verselbständigte Betriebe als Zweigniederlassungen gelten,<sup>57)</sup> ist diese Unterscheidung den romanischen Ländern, namentlich Frankreich und Italien, unbekannt. Sogar blosse Agenturen werden als Niederlassungen behandelt.<sup>58)</sup> Auch in

<sup>56)</sup> v. Bahr S. 332, Giesker S. 197.

<sup>57)</sup> Denzler, Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht (1902) S. 41 ff.; Silberschmidt, ZHR 82 S. 280 ff. BRE v. 19. April 1906, BBl. 1906 III 38 und v. 14. Aug. 1908; BBl. 1908 III 653. S. ferner die DE v. 28. Dez. 1920, 30. März 1920, 21. April 1920, 18. Jan. 1922, 9. März 1923 (Stampa Nr. 57—61).

In der Gesetzgebung pflegt, soweit die Frage überhaupt geregelt ist, die Selbständigkeit der Filialeitung als charakteristisches Merkmal hervorgehoben zu werden. Schweiz. Rev. HRV II Art. 11 Abs. 2, Norw. AktienG § 86.

<sup>58)</sup> Frankreich: Als Zweigstellen (Succursales) gelten sämtliche von einer örtlich getrennten Zentralstelle aus geleiteten Betriebsstellen, sofern sie nach aussen Geschäfte abschliessen. Selbständigkeit des Filialleiters ist nicht erfordert. Zweigniederlassungen sind insbesondere Bahnstationen, Agenturen von Versicherungsgesellschaften. Vergl. Lyon-Caen et Renault I N. 401<sup>bis</sup>, Pandectes françaises s. „Succursales“, „Chemins de fer“ N. 690 ff., 7054 ff., „Assurances“ N. 1382, „Agences“ N. 182.

Deutschland und der Schweiz hat sich indes die steuerrechtliche Praxis längst genötigt gesehen, den Gegensatz von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen, weil für ihre Zwecke undurchführbar, zu beseitigen.<sup>59)</sup> Er verdankt seine Entstehung rein theoretischen Überlegungen. Man ging hierbei von der irreführenden Vorstellung der einheitlichen, Betriebsmittel und Betriebsleitung am selben Orte vereinigenden Niederlassung aus. Die Zweigniederlassung muss, so sagte man sich, um den Namen Niederlassung zu verdienen, sich als Abbild der Hauptniederlassung darstellen und so eingerichtet sein, dass sie sich jederzeit mit leichter Mühe verselbständigen lässt. Dies setzt voraus:

1. Dass an der Haupt- und Zweigniederlassung gleichartige Geschäfte vorgenommen werden.
2. Das Zweiggeschäft muss selbständiges Betriebs-

---

Das franz. G v. 18. März 1919 über das Handelsregister erklärt als eintragungspflichtig „succursales et agences“, womit ausgedrückt werden soll, dass eine Zweigniederlassung nicht über eigene Betriebsmittel zu verfügen braucht, vielmehr ein blosses Geschäftsbureau genügt. Gombeaux, *Annales de droit commercial* 1921 S. 22. Für Italien s. *Cod. d. comm.* Art. 92, 230. Doch ist die Praxis geteilt. Vielfach wird in Anlehnung an die deutsche Theorie erweiterte Vertretungsmacht erfordert. Marinoni a. a. O. 76 ff., 192—194, 225; Neumeyer S. 204 Anm. 52, 53. Auf gleichem Boden steht England (place of business = Geschäftsstelle). Dazu gehören auch Agenten, sofern sie nach aussen Verträge abschliessen. S. Schwandt, *Die deutschen Aktiengesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England* (1912) S. 320 ff., 342; *Comp. Cons. Act v. 1908* S. 274. Über die übrigen Staaten dieser Gruppe s. Neumeyer a. a. O.

<sup>59)</sup> Vergl. für die Schweiz: Blumenstein, *Festgabe für Eugen Huber* (1919) S. 231 ff. Die ältere bundesg. Praxis lehnt sich an den zivilrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung an (BG 24 I N. 83, 27 I N. 75, 29 I N. 2, 30 I N. 110, 32 I N. 9, 33 I N. 114), während nach der neueren tatsächlicher Geschäftsbetrieb verbunden mit dauernder Anlage genügt (35 I N. 57, 36 I N. 2, 40 I N. 7, 24, 41 I N. 61). In Deutschland werden gleichfalls blosse Betriebsstätten mit Einschluss von Agenturen, deren Inhaber Handelsangestellte sind, der Besteuerung unterworfen. S. für Preussen Marcuse, *Leipz. Zeitschr.* 1913 S. 504 ff.

zentrum sein, der gesamte Produktions- oder sonstige Betriebsprozess sich an der Zweigniederlassung selbständig abwickeln, Waren und Rohstoffe daselbst beschafft, verarbeitet und abgesetzt werden.

3. Der Zweigniederlassung muss ein selbständiger, zum mindesten mit Handlungsvollmacht zum Abschlusse von Rechtsgeschäften nach aussen ausgerüsteter Leiter vorstehen.<sup>60)</sup> Nebenstellen, nicht Zweigniederlassungen, sind daher blosser Hilfsbetriebe, Detailverkaufsstellen, Fabrikationsstätten, Reparaturwerkstätten etc.<sup>61)</sup>

Allein abgesehen von der dem Begriffe der Zweigniederlassung anhaftenden Unbestimmtheit fügen sich die tatsächlichen Verhältnisse dem Gegensatze schon deshalb nicht ein weil die Hauptniederlassung keineswegs selbst Betriebszentrum zu sein, vielmehr nur die Oberleitung verschiedener örtlich zerstreuter Betriebe zu besorgen braucht.<sup>62)</sup> Man mache sich die Konsequenzen für das zwischenstaatliche Gebiet klar: Blosser Geschäftsstellen, keine Zweigniederlassungen, sind gegeben, wenn sich der gesamte Betrieb einer Bahn, einer Fabrik oder von Unternehmen zur Gewinnung von Elektrizität oder Bodenprodukten ausschliesslich im Inlande abwickelt, sämtliche Anlagen und Einrichtungen im Inlande vereinigt sind und

<sup>60)</sup> Denzler S. 41 ff., 76 ff. S. a. die oben Anm. 57 angeführten Entscheide.

<sup>61)</sup> Denzler a. a. O., Silberschmidt a. a. O. S. 286 ff.; Rekurs A. Buss v. 14. Aug. 1908, BBl. 1908 IV 653. Über Detailverkaufsstellen etc. s. Rekurs v. 18. April 1906, BBl. 1906, III 38 ff. Dazu die zutreffende Kritik Siegmunds, OR Art. 865 Anm. 8 a. Für Deutschland vergl. im Sinne der herrschenden Auffassung Silberschmidt S. 287; entgegengesetzte Entscheide bei Ritter, Komment. zu HGB § 13 Anm. 2, Leipz. Z. 13, 82; ROLG XXX 389. Eisenbahnstationen und Generalagenturen von Versicherungsgesellschaften keine Zweigniederlassungen: Silberschmidt S. 286, Denzler S. 87 ff. und die Entscheide bei Siegmund, Handb. f. d. Schweiz. Handelsregisterführer S. 382, 389, 391. Versicherungs- und Auswanderungsagenturen: BGE 24 I S. 164, Curti N. 262, 263, 285, Arch. Sch. u. Konk. II N. 2.

<sup>62)</sup> S. Bayr. OLG v. 10. Juli 1903, Z.intern.R. 18, 547.

nur die kommerzielle Leitung vom Ausland ausgeht. Das gesamte vielmaschige Netz solcher Unternehmen ist alsdann aus dem inländischen Handelsregister nicht ersichtlich, kann im Inlande nicht gerichtlich belangt werden, unterliegt nicht dem Fialkonkurs und entgeht dem inländischen Zugriff.<sup>63)</sup> Es wäre demnach an der Zeit, wenn handelsrechtliche und steuerrechtliche Auffassung miteinander in Einklang gebracht und jener erkünstelte Gegensatz beseitigt würde. Auszuscheiden wären dagegen die in den romanischen Ländern gleichfalls den Betriebsstellen zugezählten Agenturen, da Agenten im engeren Sinn als selbständige Kaufleute einzutragen sind und es an sichern Kriterien zwischen Angestellten- und losem Agenturverhältnis fehlt.<sup>64)</sup>

---

<sup>63)</sup> Ein typisches Beispiel gewähren mehrere Rekurse und Gerichtsentscheide betr. die A.-G. Elektrizitätswerke Lonza. Die Gesellschaft hat ihren statutenmässigen Sitz in Gampel (Kanton Wallis), den tatsächlichen Sitz in Basel (früher Genf). Die Werke zur Erzeugung von Azetylen etc., sowie das Wasserwerk befinden sich in Gampel, Visp u. a. O. und werden nur von einem technischen Direktor geleitet, während die kommerzielle Leitung von Basel ausgeht. Den betr. Werken wird die Eigenschaft einer Filiale sowohl vom Bundesrat wie vom Bundesgericht abgesprochen, vergl. BRE v. 23. Febr. 1909, Bbl. 1909 I S. 916, Entsch. d. AppG Basel v. 30. Nov. 1920 und d. Bg v. 25. Febr. 1921. Angenommen Sitz und Geschäftsleitung befinden sich im Ausland, so wären die ausgedehnten Werke dieser Gesellschaft aus dem Schweiz. Handelsregister nicht zu entnehmen, wo die ausländische Hauptniederlassung sich befindet und wer die Gesellschaft vertritt, nirgends ersichtlich, das ganze Unternehmen rechtlich ein rein ausländisches Unternehmen und dem Zugriffe der Schweizer Gläubiger entzogen. Nicht recht verständlich ist daher, wenn der BRE v. 18. April 1906 (s. oben Anm. 57) ausführt: „Die Eintragung der Filiale dient vor allem dem Zweck, dem Publikum bekannt zu machen, wer zur Leitung der Filiale ermächtigt ist. Wenn aber der Leiter der Filiale keine Entscheidungsfreiheit hat, so hat das Publikum kein Interesse, zu wissen, wer der Filiale vorsteht.“ Man sollte meinen, bei auswärtigen Unternehmen bestehe ein Interesse, zu erfahren, wer überhaupt die Filiale vertritt, deren Leiter oder der Leiter der Hauptniederlassung!

<sup>64)</sup> Über die Schwierigkeiten der Unterscheidung in der preussischen Steuerpraxis s. Marcuse a. a. O. S. 507 ff.

Vom Fiali Konkurs abgesehen verknüpfen sich mit in- und ausländischen Filialen dieselben Wirkungen. Die Eintragungspflicht liegt beidemale entweder dem Vorstand der Hauptniederlassung oder dem Filialleiter ob.<sup>65)</sup> Die ausländische Zweigniederlassung begründet gleichfalls nur einen Gerichtsstand für Geschäfte der Zweigniederlassung. Doch erklären einzelne Rechte im Anschluss an die für Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften bestehende Regelung den Gerichtsstand der Zweigniederlassung für sämtliche gegen Haupt- oder Zweiggeschäft zu erhebenden Ansprüche für anwendbar.<sup>66)</sup> Ebenso wird z. T. für ausländische Zweigniederlassungen das Erfordernis eines für die Filiale verantwortlichen Leiters aufgestellt.<sup>67)</sup>

Dass ausländische und inländische Zweiggeschäfte nicht schlechthin auf eine Stufe zu stellen sind, sollte schon der besondere, für ausländische Zweigniederlassungen vorgesehene Fiali Konkurs nahelegen. Für die Registrierungs- und Anmeldungspflicht wäre im innerstaatlichen Gebiet die grösstmögliche Vereinfachung anzustreben. Dass beispielsweise sämtliche die inländische Hauptniederlassung berührenden Änderungen (z. B. Verlegung des Wohnsitzes eines Verwaltungsrats) an jeder Zweigniederlassung anzumelden und einzutragen sind, bedeutet für die beteiligten Kreise eine Verschwendung von Zeit und Arbeitsmühe, die zu dem zu erreichenden Erfolg in keinem Verhältnis steht.<sup>68)</sup> Dagegen müssen selbstverständlich sämtliche, eine ausländische Hauptniederlassung betreffenden Vorgänge im inländischen Register ersichtlich sein. Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung sollte die auslän-

---

<sup>65)</sup> S. Anm. 25.

<sup>66)</sup> Österr. Jurisdiktionsn. § 99, Staub-Pisko Art. 212 § 16, Schweiz. BundesG betr. Beaufsichtigung der privaten Vers.U. Art. 2, BG betr. Bau und Betrieb der Eisenbahnen Art. 8.

<sup>67)</sup> In Österr. „Repräsentanz“. Staub-Pisko a. a. O. § 12 — 14, Norw. AGG § 86, Dänisches AGG § 42.

<sup>68)</sup> S. Jahresbericht XI der Schweiz. Bankiervereinigung S. 46 ff.

dischen Filialen nach österreichischem Vorbild auf sämtliche gegen Haupt- oder Zweiggeschäft geltend zu machenden Ansprüche erweitert, ebenso entsprechend der „Repräsentanz“ des österreichischen Rechtes für ausländische Zweiggeschäfte ein verantwortlicher Leiter vorgesehen werden, dem die Eintragungspflicht, sowie die Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Pflichten obläge.<sup>69)</sup>

Die nähere Ordnung des Verhältnisses von inländischen Haupt- und Zweigniederlassungen, Eintragungspflicht etc., wird u. E. nach wie vor einer besonderen Handelsregisterverordnung vorzubehalten sein. Dagegen sollte angesichts der bisherigen zu engen Begrenzung der Begriff der Zweigniederlassung gesetzlich festgelegt werden. Zu umständliche und detaillierte Begriffsbestimmungen sind, wenn irgendwo, so hier, zu vermeiden. Dass aber blosse Geschäftsstellen ebenfalls einbezogen werden, kann damit zum Ausdruck gebracht werden, dass für Agenturen eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird. Ebenso sind die grundlegenden Sätze für ausländische Zweigniederlassungen gesetzlich zu fixieren. Dies könnte durch Aufnahme folgender Vorschriften geschehen:

I. Werden mehrere Geschäfte von einem einheitlichen Mittelpunkte aus geleitet, so gilt das Geschäft, an dem die oberste Leitung vollzogen wird, als Hauptniederlassung. Die übrigen Geschäfte gelten als Zweigniederlassungen.

II. Blosse Agenturen gelten nicht als Zweigniederlassungen.

III. Zweigniederlassungen sind im Handelsregister einzutragen.

IV. Die Eintragung von inländischen Zweigniederlassungen wird durch Verordnung geregelt. Für ausländische Zweigniederlassungen gelten folgende Vorschriften:

---

<sup>69)</sup> Entsprechend dem Generalbevollmächtigten für ausländische Versicherungsunternehmen. S. VollziehungsVO v. 16. August 1921 z. BG betr. Beaufsichtigung der pr. V.U.



1. Sämtliche Tatsachen, die sich auf die Haupt- oder Zweigniederlassung beziehen, sind im Handelsregister der Zweigniederlassung einzutragen.

2. Für ausländische Zweigniederlassungen ist ein bevollmächtigter Geschäftsleiter zu bestellen, der die Eintragungen im Handelsregister anzumelden und die Zweigniederlassung gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten hat.

3. Ausländische Geschäfte können für sämtliche Ansprüche am Orte der inländischen Zweigniederlassung eingeklagt werden.

4. Auf mehrere Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte finden die für inländische Haupt- und Zweigniederlassungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

---

## B. Die Handelsgesellschaften.

### 1. Internationales Privatrecht und Fremdenrecht. Hauptsitz und Kontrolle.<sup>69a)</sup>

Die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und sonstigen juristischen Personen bestimmen sich grundsätzlich nach dem am Sitze (Hauptsitz) massgebenden Rechte.<sup>70)</sup> Abweichende Auffassungen (Gesetz des Er-

---

<sup>69a)</sup> S. die allgemeine Übersicht bei R. Piret, Les personnes morales étrangères et la législation des principaux Etats, Bulletin trimestriel de l'Institut Belge de Droit comparé 1923 p. 182. Einzelne Länder: 1. Belgien: R. Piret, ebenda 1922 p. 229; 2. Polen: ebenda 1922 p. 216; 3. Nord-Amerika: P. Lepaulle, De la condition des sociétés étrangères aux Etats-Unis d'Amérique, 1923.

<sup>70)</sup> S. für die Schweiz: BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens v. 25. Juni 1885 Art. 2 Ziff. 3 a, BG betr. Nutzbarmachung der Wasserkräfte v. 22. Dez. 1916 Art. 40 III, HRV v. 1890 Art. 22

richtungsortes, Ort des tatsächlichen Geschäftsbetriebs) sind nur in beschränktem Umfange zur Geltung gelangt.<sup>71)</sup>

III, Rev.HRV II Art. 11 II, Mamelok, Staatsangehörigkeit d. jur. Personen (1918) S. 16, 22, BG AS 35 II 458, Praxis XIII N. 60; BRE v. 8. Juni 1899, BBl. 1899 III 1031. — Deutschland: BGB §§ 22—24, RG, Jur. W. 1904 S. 231, RGE LXXII 248, 366, LXXXIII 367, LXXXVIII 53, v. Bahr S. 347, Neumeyer, Internationales Privatrecht (1923). S. 17. — Österreich: Walker, Internationales Privatrecht (1922) S. 112 ff., 120, Pisko, Lehrbuch des Handelsrechts S. 475 ff. — Frankreich: Auch hier ist die Massgeblichkeit des Rechts des Sitzes in Theorie und Praxis herrschende Auffassung. S. Pépi, La nationalité des sociétés (1920) N. 6 ff., 27 ff. Betr. die Praxis s. daselbst die ausführlichen Angaben S. 21 Anm. 1 und die Literatur S. 27 Anm. 1. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, die sich, um den Vorschriften der französischen Gesetze über Errichtung und Besteuerung von A.-G. zu entgehen, ihren Sitz ins Ausland verlegen (théorie de la fraude). Solche Gesellschaften gelten als inländische, sei es, dass die Mitglieder, bzw. das beteiligte Kapital überwiegend französisch sind, sei es, dass der Ort der Betriebstätigkeit, bzw. der Ort, an dem sich die Betriebsmittel überwiegend befinden, auf Frankreich verweist. Pépy N. 10 ff. S. a. Cuq, La Nationalité des sociétés (1921) S. 37 ff., 45 ff.; Pillet, Traité pratique de droit international privé I 1923 chap. XI, XII; Rousseau, Traité théorique et pratique des sociétés commerciales françaises et étrangères II (1921) S. 426 ff.; A. Wahl, Précis de droit commercial (1922) N. 1200. Italien: Cod.d.comm. Art. 230 ff. Dazu Diena I S. 271 ff. 275, Vivante N. 820 ff.

<sup>71)</sup> Nach englischem Recht galt bisher das Recht des Errichtungsortes. Näheres hierüber unten (sub 2). Ebenso nach den Rechten der Nordamerikanischen Union. S. Lepaulle, a. a. O. Sodann werden abweichende Auffassungen namentlich in der französischen Literatur vielfach vertreten: 1. Gesetz des Errichtungsortes massgebend, Pillet, Les personnes morales en droit international privé (1914) p. 117 ff.; neuerdings Pépy a. a. O. N. 72 ff. 2. Ort der hauptsächlichen Betriebstätigkeit (siège d'exploitation), Lyon-Caen et Renault I p. 573 ff. Über die gegen diese und ähnliche Auffassungen sprechenden Gründe, deren Aufzählung sich erübrigt, s. Mamelok a. a. O. S. 16 ff. Betr. Konflikte wegen mehrfacher oder mangelnder Staatsangehörigkeit, die abgesehen von den Divergenzen über die nähere Bestimmung des Sitzes (hierüber unten sub 2) wenig häufig sind, s. Mamelok S. 26 ff.

Mit der international-rechtlichen Frage im engeren Sinn nach dem an und für sich massgeblichen Rechte pflegt meist die weitere Frage verbunden zu werden: Inwieweit werden juristische Personen, auch wenn sie gemäss dem Rechte des Hauptsitzes wirksam errichtet sind, im Inland anerkannt, so dass es den Anschein gewinnt, als ob in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts das nach letzterem zuständige Recht erst noch einer besonderen Anerkennung durch einen Rechtssatz der inländischen Rechtsordnung bedarf.<sup>72)</sup> Es erklärt sich dies aus dem Umstand, dass in der Tat manche Gesetzgebungen ausländischen juristischen Personen oder gewissen Typen von solchen (Aktiengesellschaft und die ihr nachgebildeten Formen) nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Verbürgung der Gegenseitigkeit, volle Wirksamkeit im Inland zuerkannt. Allein die betreffenden, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts herrührenden Gesetze sind zum grössten Teil wieder beseitigt worden oder bestehen nur noch in abgeschwächter Geltung zu Recht (so das französische Gesetz v. 1857, s. unten). Im allgemeinen ist mit der Errichtung gemäss dem Rechte

---

<sup>72)</sup> S. v. Bahr S. 353 ff., Beschlüsse des Institut de droit international v. 1891, Annuaire 11 S. 171, Art. I und III; Mamelok, Die jur. Personen im internationalen Privatrecht (1900) S. 243 ff.; Neumeyer a. a. O. S. 17. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht (I S. 126) bezeichnet die Rechtsfähigkeit ganz allgemein als ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts, woraus ohne weiteres die Notwendigkeit einer besonderen Anerkennung durch inländische Rechtssätze folgen würde, die allerdings durch nicht ausdrücklich ausgesprochene materiellrechtliche Verweisung auf ausländisches Recht erteilt werden könnte. Doch ist diese Auffassung für rein privatrechtliche Verbände wie die Handelsgesellschaften zurückzuweisen. Ebenso bleibt umgekehrt für Handelsgesellschaften stets die Erlangung der Rechtsfähigkeit nach dem Rechte des Sitzes vorausgesetzt. Die weitere Frage, ob ein Staat einem Verbands mit Hauptsitz im Ausland die Rechtsfähigkeit erteilen kann, kommt nur für Vereine in Betracht. S. Deutsches BGB § 23 und über die abweichenden Ansichten hierüber Neumeyer a. a. O. S. 129 ff.

des Sitzes die privatrechtliche Anerkennung im Ausland ohne weiteres verbunden. Wohl aber ist das allgemeine Prinzip, ganz abgesehen von der später zu erörternden besonderen Rechtsstellung ausländischer Filialen, durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen.

1. Errichtung, Recht zum Gewerbebetrieb. Nach dem Rechte des Sitzes beurteilen sich die Errichtung der Gesellschaft, die Gründungsvorgänge, sowie deren privatrechtliche Verhältnisse im allgemeinen.<sup>73)</sup> Dagegen ist für das Recht auf Niederlassung im Inland, die Zulassung zum Gewerbebetrieb und den Genuss der individuellen Freiheitsrechte: Schutz des Eigentums, Gleichheit in der Besteuerung und Anspruch auf Rechtsschutz (s. oben A. 1 und 2) ausschliesslich das inländische öffentliche Recht massgebend.<sup>74)</sup> Inwieweit staatsver-

---

<sup>73)</sup> v. Bahr S. 348 Anm. 12. Ebenso die Folgen der Nichterfüllung der Gründungsvorschriften bei A.-G., Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Gesellschaft etc. S. Mamelok a. a. O. S. 275 und die Anm. 2 daselbst zit. Entscheide; BG. Praxis XIII N. 60.

<sup>74)</sup> Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht I S. 138 ff., 142 ff.; Mamelok S. 59 ff. Über die besonderen Zulassungsbedingungen für das Versicherungs- und Auswanderungsgewerbe, beschränkte Zulassung zum Betrieb des Bankgewerbes etc. s. Barazzetti, Annales de droit commercial 1922 et 1923. S. ferner Norw. Gesetz betr. die A.-G. v. 26. Juli 1916 § 86 (Nichtzulassung ausländischer Zweigniederlassungen zum Bankbetrieb), Dänisches Gesetz betr. A.-G. v. 29. Sept. 1917 § 42 (formelle Reziprozität für das Recht zum Gewerbebetrieb, jedoch nicht für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer A.-G.; Ausschluss ausländischer Zweigniederlassungen vom Detailhandel). In den Staaten der Nordamerikanischen Union bedürfen ausländische Gesellschaften einer staatlichen Autorisation zum Gewerbebetrieb. Lepaulle, a. a. O. So wenig wie bei den natürlichen Personen berühren die für die gewerbliche Niederlassung und den Gewerbebetrieb im Inland aufgestellten Vorschriften und Schranken die Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit. Umgekehrt ist mit der Anerkennung juristischer Personen in Staatsverträgen die gewerbepolizeiliche Zulassung nicht ohne weiteres gegeben. S. für Deutschland HGB § 20 und GO § 12: die Landesgesetze bestimmen über den Gewerbe-

tragliche Abmachungen zugunsten der beidseitigen Staatsangehörigen auch juristische Personen einschliessen, ist Auslegungsfrage.<sup>75)</sup> Nur in diesem Zusammenhange wird die lebhaft ventilirte Streitfrage nach der Staatsangehörigkeit juristischer Personen erheblich.<sup>76)</sup> Einem Verbandsangehörigen die Angehörigkeit zu einem bestimmten Staate nur deshalb zuzuschreiben, weil dessen Gesetzgebung privatrechtlich für ihn massgebend ist, hätte ebensowenig Sinn, wie etwa die Annahme einer besonderen Staatsangehörigkeit ehelicher Gemeinschaften, deren Güterrecht nach dem Rechte des ehelichen Wohnsitzes oder nach anderen staatlichen Beziehungspunkten bestimmt wird. Sofern jedoch juristische Personen im Ausland auf den Genuss der erwähnten öffentlichen Rechte Anspruch erheben und diese natürlichen Personen nur unter Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit zustehen, müs-

---

betrieb juristischer Personen, insbes. der A.-G. Dazu Marcuse, Holdheim 1913 S. 21 ff.; für Österreich: Pisko, Lehrbuch S. 477 ff. und Staub-Pisko Art. 212 § 10. Individuelle Freiheitsrechte: s. oben. Betr. Schutz gegen willkürliche Eingriffe in das Eigentum, Gleichheit in der Besteuerung und den Rechtsschutzanspruch sind die juristischen Personen den natürlichen im allgemeinen gleichgestellt. S. Spiegel, Grünhuts Z. 41 S. 48 ff.; für die Schweiz s. Hartmann a. a. O. S. 134 ff., W. Burckhardt zu BV Art. 4, 59 u. a.

<sup>75)</sup> Über die Bedeutung der in Handels- und Niederlassungsverträgen zugesicherten Anerkennung der privat- und öffentlichrechtlichen Stellung der juristischen Personen, gewerbliche Niederlassung, Meistbegünstigungsklausel etc. s. Mamelok S. 41 ff., Walker S. 150 ff. Doch beziehen sich im Zweifel die in Staatsverträgen erteilten Zusicherungen zugunsten der beidseitigen Angehörigen auch auf juristische Personen, so wenigstens nach schweiz. Praxis. Mamelok a. a. O., derselbe, Staatsangehörigkeit S. 13 und die Anm. 1 daselbst angeführten Entscheide. Abw. Walker a. a. O.

<sup>76)</sup> S. über die verschiedenen Ansichten Neumeyer, Intern. VR S. 106 ff., Mamelok, Staatsangehörigkeit S. 6 ff., Pépy S. 46 ff., Cuq S. 1 ff., Zitelmann, Intern. PR II S. 111, Isay, Staatsangehörigkeit jur. P. (1907), und die bei Neumeyer S. 107 Anm. 1 angeführte reiche Literatur.

sen auch jene rechtlich wie Angehörige eines bestimmten Staates behandelt werden. Da juristische Personen Mitglieder verschiedener Staatsangehörigkeit umfassen und ihnen jene Rechte nur in ihrer jeweiligen Verbindung zuständig sind, setzt die Staatsangehörigkeit die Rechtsfähigkeit voraus und nicht umgekehrt die Rechtsfähigkeit die Staatsangehörigkeit.<sup>77)</sup> Für beides kann nur das Recht des Sitzes als einheitlichen Beziehungspunktes entscheidend sein.<sup>78)</sup>

2. Die Rechtsfähigkeit ist im übrigen zunächst den Beschränkungen des am Sitze geltenden Rechts unterworfen. Ausserdem unterliegen ausländische juristische Personen den nach inländischem Rechte sowohl für fremde Staatsangehörige überhaupt wie für juristische Personen des In- oder Auslandes aufgestellten Schranken.<sup>79)</sup>

---

<sup>77)</sup> Richtig Neumeyer S. 106 ff. Unrichtig M a m e l o k a. a. O. S. 13 betr. den sog. passiven Status. Zu beachten ist ferner, wie Neumeyer S. 108 Anm. 1 zutreffend hervorhebt, dass Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit relative Begriffe und einem Verbands in verschiedenem Grade zugänglich sind. Demnach haben z. B. die deutschen, der aktiven, nicht aber der passiven Parteifähigkeit ermangelnden, „Vereine ohne Rechtsfähigkeit“ insoweit im Auslande die gleiche Staatsangehörigkeit wie jur. P. im engeren Sinn, während sie im übrigen als bürgerliche Gesellschaften zu behandeln wären. S. auch Plotke, Z.intern.R. 10 S. 211.

<sup>78)</sup> Auch die Rechtsfähigkeit richtet sich ausschliesslich nach dem Rechte des Satzes, nicht ausserdem noch nach dem für das einzelne Rechtsverhältnis in Betracht fallenden Rechte (sog. Wirkungsstatut). So Zitelmann a. a. O. S. 112 ff., Bahr S. 352, Isay S. 53 ff. S. dagegen Mamelok, Jur. P. S. 76 ff., Neumeyer a. a. O. S. 126.

<sup>79)</sup> Von Beschränkungen der Rechtsfähigkeit kommen namentlich in Betracht: Beschränkungen im Grundeigentums-erwerb, Fähigkeit durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung Rechte zu erwerben. Vgl. z. B. betr. Belgien E. Vroonen, Bulletin trimestriel de l'Institut Belge de Droit comparé 1923 p. 171; ferner projet de loi française sur l'acquisition d'immeubles par les étrangers, ebenda p. 112. Dabei besteht zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit keine scharfe Scheidelinie. Für

3. Aus denselben Gründen ist die Parteifähigkeit, d. h. die Fähigkeit der Verbandsmitglieder, in ihrer Verbindung als Kläger oder Beklagte Partei zu sein und prozessuale Rechte und Pflichten haben zu können, vom Rechte des Sitzes abhängig; denn die Parteifähigkeit, in diesem Sinne genommen, ist von der privaten Rechtsfähigkeit unzertrennlich.<sup>80)</sup> Ausschliesslich von der inländischen Gesetzgebung abhängig und in Staatsverträgen, sofern darin von Prozess- oder Parteifähigkeit und dergl. die Rede ist, häufig besonders zugesichert, ist dagegen der Rechtsschutzanspruch, d. h. der rein publizistische Anspruch, vor den inländischen Gerichten Rechte als Kläger verfolgen zu können.<sup>81)</sup> Wer, wie es meist geschieht, beide Begriffe identifiziert, müsste bei Versagen des Rechtsschutzanspruchs annehmen, dass die hiervon betroffenen juristischen Personen auch nicht beklagt oder exequiert werden könnten.<sup>82)</sup>

---

die angeführten Gebiete sind sowohl die Schranken der inländischen Gesetzgebung als der des Sitzes (*Lex rei sitae*) zu berücksichtigen. Näheres hierüber und betr. die verschiedenen Ansichten s. Mamelok, *Jur. P. S.* 80 ff. Über das englisch-amerikanische Recht s. Lehmann, *AG I S.* 258 ff. Dieselben Grundsätze gelten für die Genehmigungsbefähigung der einschlägigen Erwerbsakte. Plotke *S.* 212 ff.

<sup>80)</sup> Zitelmann will (*S.* 123) auch für die Parteifähigkeit das inländische Prozessrecht entscheiden lassen. Dies ist insofern zutreffend, als für das Gebiet des Prozessrechts grundsätzlich die *lex fori* massgebend ist, soweit nicht diese auf ausländisches Recht verweist; dies ist jedoch für die Partei- und Prozessfähigkeit aus den im Text angeführten Gründen auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt anzunehmen. S. mein *Handelsrecht I S.* 617 Anm. 18.

<sup>81)</sup> Übliche Zusicherungen in Staatsverträgen sind: „freier und ungehinderter Zutritt zu den Gerichten“ etc. S. Walker *S.* 129, 152 ff., der die Ausdrücke „Parteifähigkeit“ oder „Prozessfähigkeit“ promiscue gebraucht, wo nur der Rechtsschutzanspruch gemeint sein kann. Richtig Mamelok, *Jur. P. S.* 77, im Anschluss an *RGE XXXII* 173.

<sup>82)</sup> Deshalb ist die Fähigkeit, beklagt zu werden, auch von den verschiedenen während des Weltkriegs erlassenen Dekreten nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern die Liquidation feindlicher

4. Dieselben Grundsätze gelten für die Handlungsfähigkeit, diese Bezeichnung in dem weitgehenden Sinne genommen, in dem sie im Gebiete des internationalen Rechts zugrunde gelegt wird: die Fähigkeit, mit Wirksamkeit für das Inland Rechtshandlungen vorzunehmen, sowohl nach aussen<sup>83)</sup> als für das innere Verbandsleben.<sup>84)</sup> Doch gelten für ausländische juristische Personen nicht nur die im allgemeinen öffentlichen Interesse aufgestellten

---

jur. P. hat die Parteifähigkeit geradezu zur Voraussetzung. S. ferner über das franz. G v. 30. Mai 1857 unten Anm. 88. Mag man sich auch über die Terminologie streiten, so fallen gerade im zwischenstaatlichen Gebiete für die Beurteilung der Parteifähigkeit einer-, des Rechtsschutzanspruchs andererseits durchaus verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Der Rechtsschutzanspruch wird dann nicht zuerkannt, wenn dem Interessenskreis ausländischer Gemeinschaften, gleichgültig aus welchen Gründen und in welcher prozessualen Form, jeder Schutz versagt werden soll. Bei der Parteifähigkeit dagegen handelt es sich nur um Fragen der formalen Rechtsverwirklichung, d. h. die Fähigkeit, als Einheit zu klagen und beklagt zu werden. Wiederum mag an das hiefür typische Beispiel der rechtsunfähigen Vereine des deutschen Rechts erinnert werden. Da diesen die aktive Parteifähigkeit abgeht (D. ZPO § 50, 59), können sie auch im Ausland den ihnen an und für sich gewährten Rechtsschutz nur in der Form in Anspruch nehmen, dass sie als notwendige Streitgenossen klagen. Ganz anders, wenn den Angehörigen feindlicher Staaten, wie im Weltkrieg, ganz allgemein der Zugang zu den Gerichten, d. h. der Rechtsschutzanspruch versagt bleibt.

<sup>83)</sup> S. Mamelok S. 89 ff., v. Bahr S. 353 ff. Dasselbe gilt für die Deliktsfähigkeit, sofern diese gleichfalls nach dem Rechte des Tatortes anerkannt ist. Andernfalls gelten die stets nach dem Rechte des Tatortes zu beurteilenden Rechtssätze über die Haftung für fremdes Verschulden. Mamelok S. 92 ff. Für die mit Strafe bedrohten Handlungen der Vertreter einer A.-G. finden die Gesetze des Inlandes Anwendung, wenn der Schutz Dritter, dagegen das Recht des Sitzes, sofern der Schutz des inneren Verbandsleben bezweckt wird. Näheres bei v. Bahr S. 356 Anm. 45, 46; Neumeyer II S. 177 Anm. 4.

<sup>84)</sup> Z. B. Zulässigkeit der Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, Vergleiche und Verzichte zwischen Gesellschaft und Gründern etc. (HGB § 205).



Schranken der inländischen Gesetzgebung,<sup>85)</sup> sondern es werden auch umgekehrt Beschränkungen, denen juristische Personen nach dem Rechte des Sitzes unterliegen, im Inland nur insoweit anerkannt, als sie mit dem öffentlichen Interesse verträglich sind. Insbesondere findet der für natürliche Personen aufgestellte Satz auch auf juristische Personen entsprechend Anwendung, wonach für den rechtsgeschäftlichen Verkehr nach ihrem heimatlichen Rechte handlungsunfähige Ausländer als handlungsfähig gelten, sofern sie es nach inländischem Rechte wären.<sup>86)</sup>

Innerhalb der erwähnten Schranken sind in der Zeit vor dem Weltkrieg ausländische Handelsgesellschaften in der grossen Mehrzahl der Staaten auch in Ermanglung staatsvertraglicher Zusicherungen als rechtswirksam anerkannt und zum Verkehr im Inland zugelassen worden.<sup>87)</sup>

---

<sup>85)</sup> So betr. Emission von Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen im allgemeinen oder von solchen auf den Inhaber. Neumeyer II S. 185, Mamelok S. 290, während v. Bahr S. 351 anscheinend nur das Recht des Sitzes entscheiden lässt. Ebenso Zulassung von Aktien oder Obligationen auf der Börse, Haftung der Emissionshäuser. Neumeyer S. 181 ff.

<sup>86)</sup> Deutsches EG BGB Art. 7 III, Schweiz. BG betr. ZVN Art. 7 b. Übereinstimmend Mamelok S. 91. Dies gilt insbesondere für die englisch-amerikanische Ultra-vires-Doktrin, wonach A.-G. nicht ohne weiteres fähig sind, ihr Vermögen, insbesondere Grundstücke zu veräussern oder zu verpfänden, Wechsel zu akzeptieren, Schulden zu kontrahieren, s. Lehmann, A.-G. I S. 258 ff., II S. 21. Dazu Mamelok S. 285. A. M. v. Bahr S. 352. Die von diesem angeführten Beispiele enthalten jedoch nur Akte des inneren Verbandslebens.

<sup>87)</sup> S. die Übersicht bei Mamelok S. 27 ff., 239 ff., v. Bahr S. 352 ff. Schweiz: s. den BRB betr. die G.m.b.H. in BBl. 1898 V 308, ferner BBl. 1899 III S. 1032, BGE XV S. 579, XXXV II S. 458. Deutschland: Art. 10 EG BGB, wonach ausdrückliche Anerkennung durch den Bundesrat erforderlich, nur auf Vereine, nicht auf Handelsgesellschaften anwendbar. RGE LXXXIII 367, LXXXVIII 353, v. Bahr S. 352 Anm. 28. Belgien: GesG v. 25. Mai 1913 Art. 171. Italien: Diena S. 242. England: Comp. consolidation art. 1908. Dazu Westlake-Bentwich, A treatise of private international law, 6. Aufl. (1922) S. 375.

Unter den Gesetzgebungen, die ihre Anerkennung ganz allgemein von einem besonderen Rechtssatze der inländischen Rechtsordnung oder dem Abschlusse von Staatsverträgen abhängig erklärt haben, bestehen zurzeit nur noch wenige zu Recht, so vor allem das französische Gesetz vom 30. Mai 1857.<sup>88)</sup> Doch hat auch dieses in der Praxis erhebliche Milderungen erfahren: Auch nicht anerkannte Gesellschaften werden de facto geduldet und zur Errichtung von Filialen zugelassen; die von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte bleiben wirksam, und die Gesellschaft kann hiefür im Inlande belangt und in Konkurs erklärt werden; dagegen bleibt ihnen der Rechtschutz als Kläger versagt.<sup>89)</sup> Während des Weltkriegs wurden jedoch die

---

Formelle Reziprozität, jedoch nur für die Registereintragung und das Recht z. Gewerbebetrieb, verlangen: Österreich, ABGB § 33, G.m.b.H.G § 108. Dazu Pisko, Lehrbuch S. 478; ebenso Dänisches AktienG v. 1917 § 42, Polnisches Dekret v. 7. Februar 1919 Art. 7.

<sup>88)</sup> Auch in Belgien und Frankreich wurden ausl. jur. Personen früher allgemein anerkannt. Hervorgerufen wurde das französische Gesetz erst durch die belgische Rechtsprechung, die ihrerseits, unter dem Einflusse der Theorie Laurents, wonach jur. Personen als künstliche Gebilde nur innerhalb des Herrschaftsgebietes des ihnen Rechtsfähigkeit verleihenden Staates Existenz besitzen, ausländischen Gesellschaften die Anerkennung versagte. Um sich Belgien gegenüber die Reziprozität zu sichern, wurde das erw. Gesetz erlassen. Darnach ist für die Anerkennung ausl. A.-G. entweder ein generelles, auf sämtliche Gesellschaften eines Landes sich erstreckendes Dekret oder die Anerkennung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge erforderlich. S. im Einzelnen Mamelok S. 241 ff; auf gleichem Boden steht ein griechisches Gesetz v. 1861. Die dem franz. G entsprechenden sardinischen und italienischen Gesetze v. 1853 und 1860 wurden durch den geltenden Cod.d.comm. beseitigt. Diena S. 239 ff.

<sup>89)</sup> Im Einzelnen ist vieles umstritten und die Rechtsstellung ausländischer Gesellschaften sehr unklar. S. über die Anwendung in der Praxis Mamelok S. 258, Wahl a. a. O. N. 1210, Thaller-Percerou N. 771 ff., Rousseau N. 433 ff., Barazzetti, *Annales de droit comm.* 1923 S. 212 ff., Pillet, *Traité pratique de droit international privé* I (1923) chap. XI, XII.

bereits erwähnten, das Handelsverbot mit dem feindlichen Ausland und dessen Angehörigen, sowie die Liquidation und Sequestration ausländischer Unternehmen verfügenden Kriegsdekrete von den kriegführenden Staaten auch auf Gesellschaften zur Anwendung gebracht.<sup>90)</sup> Hierbei musste der Begriff „ausländische Gesellschaft“ notwendigerweise eine Erweiterung erfahren. Sollte der Wirtschaftskrieg erfolgreich gegen ausländisches, in Gesellschaften investiertes Kapital geführt werden, so konnte nicht mehr ausschliesslich auf den Sitz abgestellt werden. Vielmehr wurden Gesellschaften mit Hauptsitz im Inland oder im neutralen Ausland als „feindlich“ angesehen, sofern sie unter ausländischer Leitung standen oder der Anteilbesitz sich überwiegend in den Händen von Angehörigen eines kriegführenden Staates befand. Es wird, wie der technische Ausdruck lautet, die ausländische Kontrolle zum Ausgangspunkte gewählt.<sup>91)</sup> Nach Friedensschluss und im Anschlusse an den Versailler Friedensvertrag wurden die Handelsverbote, sowie die übrigen Kriegsmassnahmen mit Ausnahme gewisser zu Ungunsten der mitteleuropäischen Mächte getroffenen Vorbehalte wie-

<sup>90)</sup> Mamelok, Staatsangehörigkeit S. 29 ff., Pépy N. 77—94, BG. Praxis XIII N. 60: Nichtberücksichtigung der Kriegsdekrete vor dem schweiz. Forum.

<sup>91)</sup> Die französische Judikatur war anfänglich schwankend. Manche Entscheide stellten noch grundsätzlich auf den Sitz ab und lehnen infolgedessen die Anwendung der Kriegsdekrete auf die Gesellschaften mit überwiegender ausländischer Beteiligung oder Leitung, jedoch mit Hauptsitz in Frankreich, ab, oder sie betrachten solche Gesellschaften als Zwischenträger (*prête-noms*, *personnes interposées*) ausländischer Gesellschaften. Spätere Entscheide vollzogen dagegen die entscheidende Wendung, wonach einzig die Beteiligung die Nationalität bestimmt. S. Mamelok a. a. O., Pépy S. 156 Anm. 1 und die daselbst angeführten Entscheide, S. 164 ff.; Isay, Die privaten Interessen im Friedensvertrag, 2. Aufl. (1921) S. 9. Betr. Italien s. P. Caselli, *La nazionalità delle Società commerciali ed il registro dei commercianti*, *Jurisprudenza Italiana* 1921 fasc. 8 S. 21 ff.; derselbe bei *Clunet*, *Journal* 1921 S. 826 ff.

derum beseitigt.<sup>92)</sup> Für das international-privatrechtliche Gebiet hat sich sowohl während des Weltkriegs wie in der Nachkriegszeit am bisherigen Rechtszustande nicht das Geringste geändert, d. h. für die Frage: Welches materielle Recht beherrscht die privatrechtlichen Verhältnisse einer Handelsgesellschaft, ist nach wie vor der Hauptsitz massgebend geblieben.<sup>93)</sup> Auch kann man sich von der gegen-

<sup>92)</sup> In England wurde das Handelsverbot mit Deutschland durch Bekanntmachung des board of trade vom Jahre 1919 wieder aufgehoben. Isay S. 42. Für Frankreich s. Cuq S. 132. In Betracht fallen: Versailler Friedensvertrag Art. 297 ff., Vertrag von Neuilly Art. 177 ff., Vertrag von St-Germain Art. 249. Für Gesellschaften der alliierten Mächte in Deutschland wurden sämtliche Liquidationsmassnahmen aufgehoben. Dagegen bleiben die Gesellschaften der mitteleuropäischen Mächte auch nach Inkrafttreten des Friedensvertrages der Konfiskation unterworfen, jedoch nach Art. 297 b nur für die zur Zeit des Inkrafttretens bereits erworbenen Rechte. S. Isay a. a. O.

<sup>93)</sup> Dies wird auch in der französischen Literatur mit aller Deutlichkeit hervorgehoben. Vergl. die treffenden Ausführungen Pépys über den Gegensatz von Personalstatut und Kontrolle, von Nationalität im international-rechtlichen und im fremden-rechtlichen Sinn, N. 143 ff.; ferner Pic, Contribution à l'étude de la nationalité des sociétés, Journal de Clunet 1917 S. 84 ff.; Cuq a. a. O. S. 11. Vergl. ferner Sauser-Hall, Bull. soc. légis. comp. 1921 S. 239.

Prägnanten Ausdruck findet der Gegensatz zwischen ausländischen und feindlichen Gesellschaften in dem zurzeit noch bestehenden Übergangszustand in der Behandlung ausländischer und französischer Versicherungs- und sonstiger Handelsgesellschaften in Elsass-Lothringen. Darnach werden unterschieden: 1. Ausländische Gesellschaften, d. h. solche mit Hauptsitz im Ausland; 2. Französische Gesellschaften (mit Hauptsitz in Frankreich); 3. Elsass-lothringische Gesellschaften; 4. sociétés ennemies sous contrôle, d. h. ausländische oder französische Gesellschaften mit überwiegender ausländischer Beteiligung, die noch der Sequestration unterworfen bleiben. S. Radouant, Annales de droit commercial 1922 S. 56 ff. S. a. englisches Gesetz vom 9. August 1920, worin deutlich zwischen Handelsgesellschaften, die nach englischem Gesetz errichtet sind, und von England kontrollierten Gesellschaften unterschieden wird. Annuaire de législation étrangère 18 S. 23.

teiligen, vereinzelt vertretenen, Auffassung,<sup>94)</sup> wonach wirtschaftliche Momente die Zugehörigkeit bestimmen sollen, keine rechte Vorstellung machen. Oder soll etwa eine Gesellschaft mit Hauptsitz in Italien, deren Aktien sich überwiegend in französischem Besitz befinden, nach französischem Recht zu beurteilen sein? Ebenso hat sich der Versailler Friedensvertrag, von vereinzelt, die Liquidation ehemals feindlicher Gesellschaften betreffenden Ausnahmen abgesehen, rückhaltlos auf den Boden der Auffassung gestellt, wonach allein das Recht des Hauptsitzes über die Staatsangehörigkeit, sowie die Rechtsstellung einer Gesellschaft überhaupt entscheidet.<sup>95)</sup>

Sowohl die erwähnten Kriegsdekrete als die bereits erfolgten oder noch zu erwartenden gesetzlichen Einschränkungen der Nachkriegszeit betreffen einzig und allein das Gebiet des Fremdenrechts, insbesondere steht zur Frage:

---

<sup>94)</sup> So der bekannte holländische Jurist Molengraaff 1. Vergl. Jitta, *Annales de droit commercial* 1922 S. 186; anscheinend auch Caselli a. a. O.

<sup>95)</sup> S. FV Art. 260, 296, 298 Anh., 299—302 einer-, Art. 297 b andererseits. Darnach beurteilt sich nur noch die Frage, welche Gesellschaften als feindliche der Sequestration und Liquidation unterworfen bleiben, nach Massgabe der Beteiligung, sämtliche übrigen Fragen dagegen, insbesondere welche Gesellschaften zum Zwangsausgleich zugelassen und verpflichtet sind, nach dem Rechte des Sitzes. S. Isay a. a. O. S. 9 ff., 162 ff. Derselbe, *Studien zum Ausgleichs- und Liquidationsrecht* (1923) S. 25 ff., 33 ff. Die Auffassung der Entscheide des deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichtshofes vom 31. August und 30. September 1921 (*Recueil des décisions des Trib. arbitraux mixtes* 1922 S. 401, 421), wonach der FV ausschliesslich auf die Kontrolle abstellen soll, wird auch in der französischen Literatur zurückgewiesen. S. Cuq S. 133 Anm. 1 u. 2 (Hinweis auf Art. 272 des Vertrages von St. Germain, wo ausdrücklich der Hauptsitz als massgebend erklärt wird). S. auch Art. 186 ff. des Vertrages von Neuilly; Barazzetti, *Annales de droit commercial* 1922 S. 333 ff.; Isay a. a. O. und Neumeyer, *Z. f. Völkerrecht* 12; vergl. ferner J. Nisot, *La nationalité des sociétés d'après le traité de Versailles*, *Bulletin trimestriel de l'Institut Belge de Droit comparé* 1922 p. 195.

Welchen besonderen Massnahmen unterliegen sowohl ausländische als international-rechtlich betrachtet inländische Gesellschaften, sofern sie von ausländischen Staatsangehörigen geleitet sind oder die ausländische Kapitalbeteiligung überwiegt, inwieweit sind Ausländer zur Errichtung von Gesellschaften im Inland oder zur Beteiligung an inländischen Gesellschaften berechtigt? Hier sind die Nachwirkungen der Kriegszeit noch keineswegs beseitigt. Vielmehr wird man sich auf grundlegende und andauernde Änderungen des bisherigen liberalen Regimes gefasst machen müssen. Doch sind die Verhältnisse zurzeit noch so wenig abgeklärt, dass sich nur mehr oder weniger bestimmte Mutmassungen ergeben. Zunächst hat die gegenseitige freie Zulassung von ausländischen Gesellschaften schon dadurch erhebliche Einschränkungen erfahren, dass Staatsverträge, worin die gegenseitige Anerkennung juristischer Personen ausgesprochen war, die jedoch durch den Versailler und die sonstigen Friedensverträge beseitigt worden, seither nicht mehr erneuert worden sind.<sup>96)</sup> Sodann namentlich ist die protektionistische, auf Eindämmung fremden Einflusses oder der Beteiligung von ausländischem Kapital gerichtete Strömung noch eher im Wachsen begriffen. Zwar ist eine völlige „Nationali-

---

<sup>96)</sup> Insbesondere ist auf die wenig gesicherte Rechtsstellung der deutschen Gesellschaften in Frankreich hinzuweisen. Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages v. 1871, wodurch Deutschland die Gleichberechtigung zugesichert war, ist nicht, gemäss Art. 289 des Vers.V erneuert worden, so dass deutsche Gesellschaften unter die nicht anerkannten Gesellschaften des franz. Gesetzes v. 1857 fallen. Ob die am Dez. 1866 zugunsten von Preussen und am 23. Mai 1868 zugunsten von Sachsen erlassenen speziellen Dekrete noch zu Recht bestehen, ist streitig. Vergl. Radouant a. a. O. S. 63. Die Gefahr des „wirtschaftlichen Mimicry“, wonach ehemals kriegführende Staaten neutrale Länder benützen, um mit Hilfe von der Form nach selbständigen Tochtergesellschaften in diesen Handel zu treiben, ist somit, abgesehen von sonstigen Gründen, keineswegs behoben. S. Mamelok, Staatsangehörigkeit S. 41.

sierung“ der Handelsgesellschaft, wodurch ganz allgemein Ausländern die Errichtung von Gesellschaften im Inlande verboten oder die Beteiligung von ausländischem Kapital an inländischen Gesellschaften ganz oder zum Teil ausgeschlossen würde, schwerlich zu befürchten. Auch in den Ländern, in denen jene Strömung am stärksten Wurzel gefasst hat, werden derartige Massnahmen als undurchführbar und in erster Linie dem inländischen Handel und Verkehr nachteilig von den Einsichtigen bekämpft.<sup>97)</sup> Wohl aber scheint die Entwicklung dahin zu führen, dass gewisse lebenswichtige Industrien nur Gesellschaften mit ausschliesslicher oder überwiegender inländischer Beteiligung und Leitung offen stehen. In diesem beschränkten Umfange lassen sich auch die hiefür erforderlichen Massnahmen, wie die Beschränkung auf Namenaktien und die Kontrolle des Verkehrs mit solchen wirksam durch-

---

<sup>97)</sup> Vergl. über diese Fragen im allgemeinen Pépy N. 137 ff., Cuq S. 138 ff. Über die verschiedenen Vorschläge und Entwürfe für Frankreich, die die reichste Musterkarte für alles in sich schliessen, was der Kampf gegen die wirtschaftliche Überfremdung bisher zu Tage gefördert hat, s. Pépy N. 157 ff., Bull. Soc. Législ. comp. 1916 p. 405 ff., Clunet 1917 S. 5 ff. Den Anfang müsste die Beseitigung der Inhaberaktien machen. Zwar fehlt es hiefür nicht an Vorbildern. Vergl. aus der neueren Gesetzgebung: Italien. Gesetz v. 24. Sept. 1920 (ganz allgemein nur Namenaktien zugelassen), durch Gesetz vom 10. November 1922 wiederum beseitigt. Gazz. Uff. v. 15. Nov. 1922 p. 2927; Norw. Gesetz v. 18. Sept. 1909 über Konzessionen zum Erwerb von Waldungen; Schwed. Gesetz v. 30. Mai 1916 für Minenkonzessionen; Schweiz. BG betr. die schweiz. Nationalbank v. 1921 Art. 5, 7. Allein um die Beschränkung wirksam zu machen, ist es mit der blossen Vorschrift, dass nur Namenaktien zugelassen sind, nicht getan. Vielmehr wären eine Reihe lästiger Kontrollmassregeln erforderlich. Über die nur bedingte Wirksamkeit solcher Massnahmen treffend Pépy S. 278 ff. So hat sich auch die franz. Société des études législatives gegen die Nationalisierung sämtlicher französischer Gesellschaften, d. h. Ausschluss von fremder Beteiligung und fremdem Kapital im allgemeinen und ausschliessliche Zulassung von Namenaktien, ausgesprochen. Bulletin 1917 p. 83.

führen.<sup>98)</sup> Sodann endlich wird man mit Massnahmen gegen die Errichtung von Tochtergesellschaften auswärtiger Unternehmungen rechnen müssen.<sup>99)</sup> Dass Massregeln, wie sie unsere verschiedenen neueren Verordnungen und Beschlüsse aufweisen, das Verbot nationaler Bezeichnungen oder die Vorschrift der Besetzung der Gesellschafts-

---

<sup>98)</sup> Vergl. eine Reihe englischer Gesetze, die die Tendenz verfolgen, gewisse für das Wirtschaftsleben namentlich im Kriegsfall hervorragend wichtige, Industrien (key industries), wie Minen-, Transport- und Elektrizitätsunternehmen und dergl., nur Gesellschaften mit überwiegender inländischer Kapitalbeteiligung und Leitung vorzubehalten. So: Non-ferrous metal industry act v. 6. Febr. 1918, Bulletin Soc. législ. comp. 1918, 235; Aliens restriction amendment act v. 23. Dez. 1919; Trading with the enemy amendment act v. 1916, dazu Gesetz v. 24. Mai 1917: Bei feindlichen Gesellschaften mit hervorragender Wichtigkeit für die inländische Industrie etc. mussten die Anteile dem board of trade übertragen und von diesem an Inländer veräussert werden. Zugleich wurden die Statuten in dem Sinne revidiert, dass die inländische Beteiligung gewahrt wird. Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des board of trade. S. Annuaire de législ. étrangère 1916-17 S. 35 ff.; Annales de droit comm. 1921, 209. Vergl. ferner den franz. Gesetzesentw. v. 27. Jan. 1920, der nur franz. kontrollierten Gesellschaften die Erteilung von Konzessionen für Ausbeutung der Wasserkräfte sichert. Endlich bestimmt eine polnische Verordnung v. 31. Mai 1922 ganz allgemein, dass die Genehmigung der Statuten von Aktiengesellschaften, „à caractère officiel ou d'utilité publique“ an überwiegende Beteiligung des inländischen Kapitals und inländische Leitung geknüpft sei. Dahin zählen insbesondere Gesellschaften, zu deren Zweck Kreditoperationen gehören.

<sup>99)</sup> Vergl. Verh. der Société de législ. comp., Bulletin 1917 p. 64; Cuq S. 151. So schlägt namentlich Caselli (a. a. O.) vor, es sollten sämtliche Gesellschaften vor der Eintragung im Handelsregister auf ihre wirtschaftliche Beteiligung hin geprüft und die Frage, ob eine ausländische oder inländische Gesellschaft anzunehmen sei, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt werden (insbesondere auswärtige Leitung und Beteiligung entscheidend); ferner werden eingehende Kontrollmassnahmen gegen ausländische Gesellschaften vorgeschlagen. Der neue „Progetto preliminare“ hat sich derartige Vorschläge nicht zu eigen gemacht.



organe nur mit Inländern als solche nicht genügen, bedarf keines näheren Nachweises.<sup>100)</sup>

---

## 2. Inländische und ausländische Gesellschaften. Sitzverlegung und territoriale Veränderungen.<sup>101)</sup>

Unter Vorbehalt völkerrechtlich bindender Vereinbarungen hängt es vom freien Belieben des Staates ab, wann er eine Gesellschaft als inländische seiner Gesetzgebung unterwerfen, auf welche örtliche Beziehung er hierbei abstellen will, und es steht ihm hierbei völlig frei, nach anderen als den für internationale Konfliktsfälle massgebenden Gesichtspunkten zu entscheiden; denn die Kollisionsnormen i. e. Sinn begrenzen zunächst nur die Anwendungsgebiete verschiedener ausländischer, das Inland nicht berührenden Rechtsordnungen.<sup>102)</sup> In der weit

---

<sup>100)</sup> Vergl. über die vollständige Wirkungslosigkeit solcher Beschränkungen wegen der Gefahr von Strohmannern Pillet in Bull. Soc. législ. comp. 1917 p. 127, Pépy N. 160.

<sup>101)</sup> Die nachfolgenden Erörterungen beziehen sich vorerst nur auf Gesellschaften, die auf den Typus der Aktiengesellschaft zugeschnitten sind (A.-G., K.A.G., G.m.b.H.), mit Ausschluss der sog. Personengesellschaften (K.-G. und Komm.-G.).

<sup>102)</sup> So trifft z. B. der neue italienische Handelsgesetzentwurf (Progetto preliminare per il nuovo codice di commercio, 1922) in Art. 301 die eingreifende Neuerung, dass im Ausland errichtete Gesellschaften als italienische gelten, sofern sich entweder der tatsächliche Sitz oder der Betriebsmittelpunkt trotz Hauptsitz im Ausland in Italien befinden. Dazu Scialoja, Begr. S. 302 ff. Diese Vorschrift tritt an Stelle der bisherigen unklaren und komplizierten Art. 230 ff. des geltenden Cod. d. comm., wonach wenigstens nach der herrschenden, insbesondere von Vivante vertretenen Auffassung im Ausland errichtete Gesellschaften umgekehrt nur dann als italienische gelten, wenn sich sowohl der Hauptsitz als der grösste Teil der Betriebsmittel in Italien befinden. Vergl. Vivante, Trattato di diritto commerciale I, V. Aufl. 1923 N. 820 ff.; Diena a. a. O. S. 271 ff. Daher unterscheidet die italienische Doktrin zwischen Normen des inter-

überwiegenden Mehrzahl der Staaten werden indes, der oben erwähnten international-rechtlichen Norm entsprechend, Gesellschaften mit Hauptsitz im Inland und nur solche als inländische betrachtet,<sup>103)</sup> und zwar gilt als Hauptsitz im internationalen Verkehr der wahre Sitz, d. h. der Sitz der laufenden Verwaltung.<sup>104)</sup> Den entgegen-

---

nationalen Privatrechts und solchen des internen Rechts über inländische und ausländische Gesellschaften. Ersteres soll durch Art. 301 nicht berührt, sondern nur für Gesellschaften, die das Zentrum ihrer Betriebstätigkeit nach Italien verlegen, die Errichtung eines fiktiven Sitzes im Ausland wirkungslos gemacht werden. Internationalrechtlich gilt das Recht des tatsächlichen Hauptsitzes. Scialoja a. a. O., Diena S. 265.

<sup>103)</sup> Nicht, wie für den internen Verkehr vielfach angenommen wird, der statutengemässe Sitz als solcher. So in der Schweiz und Deutschland in Anlehnung an ZGB Art. 56 und BGB § 24. Ob aus diesen Vorschriften die Zulässigkeit eines rein fiktiven Sitzes sich mit Recht ableiten lässt, kann hier dahingestellt bleiben. Die romanischen Länder machen zwischen internem und internationalem Verkehr keinen Unterschied, stellen vielmehr beide Male auf den tatsächlichen Sitz ab. S. die folgende Anm.

<sup>104)</sup> Doch begründet der statutenmässige Sitz eine Vermutung für den wahren Sitz. Entscheidend ist der Sitz der laufenden Verwaltung durch die hierfür zuständigen Organe (Verwaltung, Direktion, Vorstand), nicht der Ort, wo die Generalversammlungen abgehalten zu werden pflegen oder der Aufsichts- oder Verwaltungsrat seine Sitzungen abhält. S. im Einzelnen: 1. Schweiz: BG AS XV N. 79, Entsch. v. 19. Okt. 1888 bei Clunet, Journal 1890 S. 518. Zweifelhaft AS 35 II S. 458, der vom Ort der Errichtung spricht, BRB v. 16. Juni 1902, BBl. 1902 IV 42, und v. 20. Aug. 1919, BBl. 1919 IV 720; BG betr. die schweiz. Nationalbank v. 7. IV. 1921 Art. 7, BG betr. Nutzbarmachung der Wasserkräfte v. 22. Dez. 1916 Art. 40 III. Auch in der Lit. herrscht Einstimmigkeit: Meili a. a. O. § 164, Mamelok, Staatsangehörigkeit S. 22 ff., Egger Art. 56 Anm. 5, Sauser-Hall a. a. O. S. 238. 2. Deutschland und Österreich: RGE VII 68, LXXIII 367, LXXXIII 369, RG Jur. W. 1904 S. 231, Walker a. a. O. S. 122, Neumeyer a. a. O. I S. 128, Lehmann, Aktienrecht I S. 261 ff., Silberschmidt, ZHR LXXXII 291, v. Bahr a. a. O. S. 347 ff., Düringer-Hachenburg Allg. Einl. § 13. Die entgegengesetzte Auffassung, wonach der Wahlsitz auch international massgebend ist, verteidigen OLG Hamburg, Seuffert LIV N. 36, ROLG

gesetzten Standpunkt, wonach der Wahlsitz, d. h. der statutenmässige oder, was dasselbe besagt, der von den Gründern nach freier Wahl zu bestimmende Ort der Errichtung (Inkorporierung)<sup>105)</sup> entscheidet, teilt zurzeit noch die englische Praxis.<sup>106)</sup> Doch scheint sich auch hier eine Annäherung an die Auffassung der kontinentalen Staaten zu vollziehen.<sup>107)</sup> Zugunsten dieser Regelung

---

VIII 12, Staub-Pinner § 182 Anm. 17, Pisko Lehrb. S. 475, Isay, Die privaten Rechte etc. S. 6; Schwandt, Die deutschen Aktiengesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England (1912) S. 55 ff.; Staub-Hachenburg, G.m.b.H. § 3 Anm. 3, 7. 3. Frankreich: Hier wird vorbehältlich der erw. „*théorie de la fraude*“ durchweg am wahren Sitz festgehalten. S. die bei Pépy a. a. O. S. 21, 66 Anm. 1 enth. Nachweise; Cuq S. 37 ff., 41 ff., Rousseau N. 426. Ebenso 4. Italien: Vivante N. 820ter, Diena S. 265. S. a. die Zusammenstellung der Rechte der verschiedenen Länder bei Cuq S. 81 ff.

<sup>105)</sup> Nicht der Ort der Errichtung als solcher, wie vielfach angenommen wird. Die Vorfrage lautet immer: unter welchen örtlichen Voraussetzungen ist ein Staat befugt, einer Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zu verleihen? Da indes zur Zeit der Errichtung der tatsächliche Sitz sich nicht ermitteln lässt, müssen die Registerbehörden auf den Wahlsitz abstellen. Genügt dieser, so ist damit auch ausgesprochen, dass das Recht der Errichtung in der Folge massgebend bleibt, auch wenn die Geschäftsleitung anderswo ausgeübt oder anderswohin verlegt wird. Nach dieser Auffassung wäre es möglich, dass deutsche Aktiengesellschaften ohne die Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht einzubüssen, ihren tatsächlichen Hauptsitz nach Frankreich oder England verlegen. So Schwandt in der in voriger Anm. angeführten Schrift.

<sup>106)</sup> So auch z. B. Aegypt. HGB Art. 47.

<sup>107)</sup> Die „Inkorporierung“, d. h. die Registrierung in England entscheidet in der englischen Praxis bis zum Weltkrieg. S. Westlake-Bentwich, A Treatise on private international law, 6. ed. 1922 § 131, 133, 300 S. 368; Schwandt a. a. O. S. 69 Anm. 93, S. 70 Anm. 95. So auch noch Treaty of peace order 1919 Sect. 2, Versailler FV Art. 298 Anh. 5: „*comp. incorporated in an allied state*“. Dazu Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag II. Aufl. (1921) S. 6. Dagegen scheint sich seit 1916 eine Änderung vorzubereiten. Im Urteil i. S. Continental Tyre Comp. v. Daimler (1915) hat der Appellhof noch sämtliche

spricht namentlich, dass die Zentralverwaltung naturgemäss meist in das Gebiet des Staates verlegt zu werden pflegt, in dem der tatsächliche Betrieb sich abwickelt und die Betriebsmittel sich zum überwiegenden Teil befinden.<sup>108)</sup> Auch haben wir nach dem oben Ausgeführten allen Anlass, die Begründung ausländischer und vom Ausland aus geleiteter Gesellschaften mit rein fiktivem Sitz in der Schweiz zu verhüten. Nach dem Rechte des Sitzes bestimmen sich vor allem die Vorschriften für die Errichtung. Diese wiederum empfangen ihren Inhalt, wenigstens für die Aktiengesellschaft und die ihr ver-

---

in England inkorporierten Gesellschaften als inländische erklärt, während das House of Lords auf den Hauptsitz in England abstellt. Freilich stand hier der feindliche Charakter der Gesellschaft in Frage, so dass noch andere Momente, wie die feindliche Kontrolle, in Betracht gezogen wurden. Allein schon früher hatte die englische Praxis im Ausland inkorporierte, jedoch in England domizilierte Gesellschaften zur Besteuerung herangezogen. Westlake knüpft hieran die Vermutung, dass in Zukunft die englische Praxis mehr und mehr entsprechend der für natürliche Personen geltenden Normierung das Territorialprinzip, d. h. den wahren Geschäftssitz an Stelle der nach Massgabe der Inkorporierung bestimmten Staatsangehörigkeit zugrunde legen werde. Westlake S. 369, 370.

<sup>108)</sup> Nicht „weil der massgebende Wille der Gesellschaft am Orte des tatsächlichen Sitzes zustandekommt und der Staat diesen Willen nur so hindern könnte“, wie v. Bahr S. 347 Anm. 8 annimmt. Dies vermöchte er für sein Gebiet auch dann, wenn der Sitz sich auswärts befindet. Überdies kommt der massgebliche Wille durch die Generalversammlung zustande. Vielmehr fragt sich: Welcher Staat hat für die Regelung der Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft das vorwiegende Interesse? Dies ist der Staat, in dessen Gebiet das Unternehmen selbst sich abwickelt. Insofern erscheint der Standpunkt des italienischen Entwurfs (s. oben Anm. 2) berechtigt. Doch spricht dagegen das bekannte Bedenken, dass der Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft sich über mehrere Länder erstrecken kann. Der Geschäftssitz gibt ein einheitliches und leicht erkennbares Kriterium an die Hand. Nach der normalen Gestaltung der Dinge, und hierauf kommt es an, wird die oberste Geschäftsleitung in den Staat verlegt, wo die Betriebsmittel oder deren grösster Teil sich befinden.

wandten Formen, in Rücksicht auf das allgemeine öffentliche Interesse. Auch weichen die Gründungsvorschriften der einzelnen Länder erheblich voneinander ab.

Aus alledem folgt, dass eine im Ausland errichtete Gesellschaft im Inland erst dann die Rechtsfähigkeit erlangt, wenn sie dessen Vorschriften gemäss gültig errichtet worden ist.<sup>109)</sup> Hiernach gelten für den Fall einer Diskrepanz zwischen statutenmässigem und wahren Hauptsitz, sowie eines Wechsels des Hauptsitzes folgende Grundsätze:

1. Verlegt eine Gesellschaft bereits unmittelbar nach der Errichtung am statutenmässigen und daher für die Registerbehörden massgebenden Sitze die Geschäftsleitung ins Ausland, so ist sie rechtlich als eine „nichtige“, d. h. mit wesentlichen Gründungsmängeln behaftete Gesellschaft zu behandeln.<sup>110)</sup>

2. Statutenänderungen, wonach nur der Wahlsitz ins Ausland verlegt werden soll, ohne dass die Gesellschaft eine Änderung des wahren Sitzes beabsichtigt und tatsächlich vornimmt, sind nichtig.<sup>110 a)</sup>

3. Die Verlegung des tatsächlichen Sitzes ins Ausland, verbunden mit entsprechender Änderung des Statuts,

---

<sup>109)</sup> Nicht notwendig ist dagegen, dass abgesehen von den vorgeschriebenen Publizitätsakten wie Eintragung im Register, Hinterlegung bei Gericht, die einzelnen Gründungsvorgänge im Inland vorgenommen werden. Die Subskription der Aktien, der notarielle Errichtungsakt können im Auslande vollzogen werden. Staub § 182 Anm. 14, Staub-Hachenburg § 2 Anm. 3. A. M. v. Bahr S. 348.

<sup>110)</sup> v. Bahr, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I S. 162. Vielfach wird deshalb ausdrücklich vorbehalten, dass die Gesellschaft nur dann gültig zustandekomme, wenn sie 1. den Vorschriften des Errichtungsortes entspricht, 2. wenn sie daselbst den Geschäftssitz hat. Vergl. die bei Staatsverträgen übliche Klausel: „Aktiengesellschaften etc., welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen gültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben“. Vergl. Cuq S. 83 ff.

<sup>110 a)</sup> v. Bahr a. a. O.

ist zulässig.<sup>111)</sup> Doch muss die Gesellschaft unter Beachtung der ausländischen Gründungsvorschriften neu errichtet werden. Den Aktionären darf die Unterwerfung unter die ihre Rechte u. U. wesentlich abweichend regelnde Gesetzgebung und Praxis des neuen Sitzes ohne ihre Einwilligung nicht zugemutet werden. Daher können sie den auf Sitzverlegung gerichteten Generalversammlungsbeschluss anfechten.<sup>112)</sup> All dies setzt voraus, dass die Gesellschaft ins Liquidationsstadium tritt, und zwar führt der Beschluss der Sitzverlegung ohne weiteres die Auflösung herbei.<sup>113)</sup> Was die Rechtsstellung der Gesellschaft

---

<sup>111)</sup> Massgebend für die Zulässigkeit einer Sitzverlegung ist das Recht des bisherigen Sitzes. So bestimmt sich nach belgischem Recht, ob eine belgische Zweigniederlassung in Deutschland in eine selbständige deutsche Gesellschaft umgewandelt werden kann. Für die Form der Umwandlung ist dagegen das deutsche Recht massgebend. P. Klein in Z.Völkerr. 10 S. 587.

<sup>112)</sup> Nicht jedoch die Gesellschaftsmitglieder. Vergl. RGE V 70, Mamelok, Jur. P. S. 235, v. Bahr S. 369 Anm. 14. Nach französischer Praxis bedarf es vorgängiger Zustimmung sämtlicher Aktionäre. S. die bei Diena S. 293 Anm. 3 angeführten Entschiede. Auf demselben Boden steht das französische Gesetz v. 22. Nov. 1913. Dazu Cuq S. 176 ff., s. ferner über die französische und belgische Praxis Clunet, Journal 1922 S. 145.

<sup>113)</sup> So nach herrschender Lehre. RGE VII 68, LXXXVIII 53 und die bei Klein, Z.Völkerr. 10 S. 587 Anm. 1 angeführten Entschiede, Mamelok, Jur. P. S. 233, Diena S. 270, v. Bahr S. 369 Anm. 14, Staub § 292 Anm. 20. Die Auflösung braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden (so Pisko a. a. O. S. 475, Staub-Pisko Art. 242 § 11). Wohl aber muss die für die Auflösung geforderte Mehrheit vorhanden sein. Staub-Hachenburg § 60 Anm. 23. Unrichtig ist, dass die Gesellschaft mit dem Sitzverlegungsbeschluss ihre Rechtsfähigkeit verliert. So RGE VII, 70. Die Gesellschaft behält als Liquidationsgesellschaft ihre bisherige Rechtsfähigkeit bis zur Neuerrichtung bei. OLG Hamburg, ROLG XVI 121, Z.int.R. XVIII 546. Das Vermögen kann, sofern der Beschluss nicht angefochten worden ist, als Ganzes übertragen werden, jedoch nur nach Massgabe der für die Geschäftsübernahme geltenden Vorschriften, also durch Sondernachfolge. Eine Fusion zwischen zwei Gesellschaften mit verschiedener Staatsangehörigkeit mit der Wirkung, dass das Vermögen im Wege

im Ausland und vor Erfüllung der daselbst geltenden Gründungsvorschriften anbetrifft, so ist zu unterscheiden: Hat die Gesellschaft ordnungsgemäss die Sitzverlegung beschlossen, so gilt sie auch im Staate des neuen Sitzes als eine nach ihrem bisherigen Rechte zu beurteilende Liquidationsgesellschaft. Anderenfalls, d. h. bei bloss tatsächlicher Sitzverlegung, gilt sie als bürgerliche Gesellschaft (einfache Gesellschaft, nach deutschem Recht „rechtsunfähiger“ Verein).<sup>114)</sup>

4. Die gleichen Grundsätze finden mangels abweichender staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelung dann Anwendung, wenn das Land, in dessen Gebiet sich der Hauptsitz befindet, infolge Annexion oder aus anderen Gründen seine Staatsangehörigkeit wechselt.<sup>115)</sup> Doch würde die schroffe Durchführung dieses Standpunktes zu unerträglichen Konsequenzen führen. Meist pflegt sich daher an solche territoriale Veränderungen ein längere Zeit dauernder Übergangszustand anzuschliessen, wobei bereits errichtete Gesellschaften ihre Rechtsfähigkeit beibehalten und grundsätzlich, vorbehältlich etwa der Möglichkeit einer Option zugunsten des Rechts des annectierenden Staates, von der bisherigen Gesetzgebung beherrscht bleiben.<sup>116)</sup>

---

der Gesamtnachfolge übergeht, ist nicht zulässig. Bayr. OLG in Z.int.R. XVIII 154; Seuffert LXII 113, Z.int.R. 11, 437; v. Bahr S. 349 Anm. 13.

<sup>114)</sup> RG in JUR W. 1904 S. 231: Eine amerikanische Gesellschaft mit tatsächlichem Geschäftssitz in Deutschland gilt in Deutschland als rechtsunfähiger Verein. Diese Auffassung ist u. E. auf den Fall zu beschränken, dass die Gesellschaft sich im Heimatstaate nicht aufgelöst hat. Eine durch rechtsunwirksamen Auflösungsbeschluss begründete Liquidationsgesellschaft ist dagegen nach der allgemeinen Regel, wonach der Sitz entscheidet, auch im Auslande als solche zu behandeln.

<sup>115)</sup> Staub § 292 Anm. 20. Über die Urteile französischer Gerichte nach der Annexion von Elsass-Lothringen durch Deutschland (1871) s. Mamelok, Jur. P. S. 44, 232.

<sup>116)</sup> Dem entspricht insbesondere die gegenwärtige Rechtsstellung der elsass-lothringischen Gesellschaften. Massgebend

### 3. Ausländische Zweiggeseellschaften.<sup>117)</sup>

Gesellschaften mit Hauptsitz im Inland können nur in Form eines vom inländischen Recht anerkannten Typus errichtet werden. Deshalb haben sich ausländische Gesellschaften, die den Sitz ihrer Zentralverwaltung ins Inland verlegen, den inländischen Vorschriften anzupassen. Dagegen pflegen nach einem in der Rechtsprechung und Praxis der Registerbehörden allgemein zur Herrschaft gelangten

---

sind die Gesetze v. 17. Oktober 1919 (Loi relative au régime transitoire de l'Alsace et de la Lorraine) und v. 24. Juli 1921. Beide haben nur provisorischen Charakter. Bereits errichtete, sowie in Zukunft mit Hauptsitz in Elsass-Lothringen zu begründende Gesellschaften können demnach zwischen dem bisher geltenden deutschen und dem französischen Recht wählen. Andernfalls bleibt die deutsche Gesetzgebung vorläufig massgebend, so insbes. für die A.-G. und die G.m.b.H. Einzelne Vorschriften des französischen Aktienrechts werden indes auf sämtliche Gesellschaften anwendbar erklärt (Dekret v. 16. Febr. 1921, Gesetz v. 1. Febr. 1922). Auf Versicherungs-A.-G. und Genossenschaften findet die französische Gesetzgebung in weitergehendem Umfange Anwendung. Vergl. im Einzelnen Radouant, *Annales de droit commercial* 1922 S. 56 ff., insbes. S. 69 ff.; Niboyet, *Revue juridique d'Alsace et de Lorraine* 1921, 281 ff.; Derselbe, *Conflits entre les lois françaises et les lois locales d'Alsace-Lorraine*. — Die Frage der Sitzverlegung ist neuerdings ausserdem in Österreich infolge der Verhältnisse zur Tschechoslowakei praktisch geworden. S. Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften ins Ausland v. 1921, ferner Gesetze vom 7. Okt. 1921 über die Verlegung des Sitzes der österr. Länderbank und der Anglo-Österreichischen Bank ins Ausland, Art. V des Abkommens zwischen der österreichischen und tschechoslowakischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen v. 2. August 1920: Hiernach ist für die Eintragung am neuen Sitz ein den §§ 55, 56 G.m.b.H.G. entsprechendes Aufgebotsverfahren vorgesehen. Dagegen führt die Sitzverlegung nach den oben erw. Gesetzen die Auflösung nicht herbei. S. hierzu Pisko a. a. O. S. 476.

<sup>117)</sup> Vergl. betr. Zweigniederlassungen im allgemeinen, Zulassung zum Gewerbebetrieb, Gegenseitigkeitsverbürgung etc. oben A 2. und 5., B 1., Anm. 74 u. 75.



Gewohnheitsrecht ausländische Gesellschaften zur Errichtung von Zweigniederlassungen zugelassen zu werden, gleichviel ob sie einer gesetzlich geregelten Form des Inlandes entsprechen oder nicht.<sup>118)</sup> M. a. W. sind die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen der Niederlassung im Inland, Gegenseitigkeitsverbürgung, Recht zum Gewerbebetrieb etc. gegeben, so stehen noch so weitgehende Abweichungen der privatrechtlichen Struktur der Zulassung nicht entgegen. Ebenso bleiben die privatrechtlichen Verhältnisse der Zweiggeseellschaft grundsätzlich dem Rechte des Hauptsitzes unterworfen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen international-rechtlichen Satzes, wonach ausländisches Recht nicht absolut zwingenden

<sup>118)</sup> Walker S. 231 ff., Diena S. 249 ff., 333, 341 ff., Lyon-Caen II N. 1120. S. a. die Angaben über den Stand der Gesetzgebung bei Mamelok S. 214 ff. Z. T. abweichend Mamelok S. 302: Völlig abweichende Typen nicht eintragsfähig, ebenso v. Bahr S. 352. — In der Schweiz und in Deutschland werden ausländische Formen von der Rechtsprechung und der Praxis der Verwaltungsbehörden allgemein anerkannt. Schweiz: Kreisreiben des Justizdep. betr. Eintragung ausl. Gesellschaften (insbes. die deutsche G.m.b.H.) v. 25. Nov. 1898, BBl. 1898 V 308, BBl. 1899 I 370 Ziff. 2, Dep.-Entsch. v. 8. Febr. 1915, Stampa N. 66, Dep.-E. v. 3. Aug. 1917, Stampa N. 64. Deutschland: Kommentare zu HGB §§ 13, 201, insbes. Düringer-Hachenburg, Allg. Einl. Anm. 13, Staub § 178 Anm. 13, Neumeyer, Int. Verw.R. II S. 200 Anm. 42, Protokolle der II. Kommission z. internationalen Privatrecht S. 8201, Fuld, Z.Int.R. 1902 S. 263 ff., RGE XXXVIII 403, LXVIII 83, LXXII 248, LXXIII 366, LXXXIII 367, LXXXVIII 53. Amerikanische „corporations“ ohne aktienrechtlichen Typus und Einteilung in shares werden ohne die nach BGB § 22 für Vereine erforderliche Genehmigung des Bundesrates zugelassen: OLG Kiel, ROLG V 301; OLG Hamburg, Z.Int.R. XIV S. 64, 69, 476. Italien: Cod.d.comm. Art. 230 ff. Dazu Vivante N. 820 ff. Prog. prel. Art. 302. England: S. Foote, Intern. Jurispr. S. 128; Schwandt a. a. O. S. 309: ausl. Typen zugelassen, sofern sie in ihren Grundzügen einer englischen Korporation entsprechen, so insbesondere die deutschen G.m.b.H. und Kolonialgesellschaften; Schwandt a. a. O. Anm. 419, s. a. S. 16 Anm. 2: Beispiele von in England eingetragenen G.m.b.H.

Sätzen widerstreiten darf.<sup>119)</sup> Dagegen unterliegen Zweiggesellschaften den öffentlich-rechtlichen Pflichten auswärtiger Filialgründungen, insbesondere der Eintragungs-, Firmen- und Buchführungspflicht. Insoweit beurteilt sich auch die Eigenschaft einer ausländischen Gesellschaft als „Handelsgesellschaft“, d. h. deren Kaufmannsqualität, nach inländischem Recht.<sup>120)</sup> Nachzuweisen ist die Eintragung am Hauptsitz oder, sofern diese daselbst nicht vorgesehen ist, die Erfüllung der sonstigen nach dem Rechte des Hauptsitzes erforderlichen Voraussetzungen der Errichtung (gerichtliche Deposition etc.)<sup>121)</sup> Die Gesellschaft muss, um als solche eingetragen zu werden, im Staate des Hauptsitzes eigene Rechts- und Parteifähigkeit besitzen.<sup>122)</sup> Der Eintragung und Veröffentlichung be-

---

<sup>119)</sup> Vorbehalts- oder ordre public-Klausel. Vergl. hierüber Klein, Z.Völkerr. 10 S. 159, BG Praxis IV N. 63, EFG BGB Art. 30 RGE LXXIII 366. Die Anwendung des allgemeinen Prinzips ist schwankend und unbestimmt. Am besten wohl die Formulierung in Entsch. d. OLG Frankfurt v. 1. Nov. 1907, ROLG XVI 100: Das ausländische Recht darf nicht „so erheblich vom inländischen abweichen, dass die Anwendung zu unerträglichen Ergebnissen führen müsste“; daher der Grundsatz des englischen Rechts, wonach unverteilt Vermögen nach durchgeführter Liquidation als herrenlos anzusehen, mit dem deutschen Recht unverträglich.

<sup>120)</sup> Mamelok S. 288, v. Bahr S. 352, Neumeyer a. a. O. S. 199 Anm. 48. Daher sind die Formkaufleute des deutschen Rechts (ebenso nach französischem Recht Aktiengesellschaften) in der Schweiz nur dann Kaufleute und als solche buchführungspflichtig, wenn sie ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Das Umgekehrte gilt für schweiz. A.-G. ohne kaufm. Gewerbebetrieb in Deutschland. S. Handelsrecht § 36.

<sup>121)</sup> Deutsches HGB §§ 13, 201; Schweiz. HRV Art. 22, II u. III; Siegmund, Handelsregisterführer S. 382, 383; v. Salis, Bundesrecht IV N. 1641; Geschäftsber. des BR 1906 BBl. 1907 I 549.

<sup>122)</sup> Daher können nur Handelsgesellschaften eingetragen werden. Fällt eine ausländische Gesellschaft unter den Begriff der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (einfache Gesellschaft), so ist der nach aussen auftretende Gesellschafter unter der

dürftig sind die für inländische Gesellschaften des entsprechenden Typus vorgeschriebenen Angaben (Firma, Sitz, Grundkapital etc.). Doch ist auf die Abweichungen des am Hauptsitze geltenden Rechts Rücksicht zu nehmen.<sup>123)</sup> Welchem Gesellschaftstypus das Zweiggeschäft entspricht, entscheidet sich nach inländischem Recht. Auf nicht anerkannte Gesellschaften werden die Formvorschriften desjenigen inländischen Typus angewandt, dem sie ihrer rechtlichen Struktur nach am nächsten verwandt sind.<sup>124)</sup>

---

Form der Einzelfirma einzutragen. Unrichtig Dep.-Entsch. d. Justizd. v. 3. August 1917 (Stampa N. 64), wonach eine franz. société en participation (Code comm. Art. 47—50) als Gesellschaft einzutragen ist. Die französischen associations en part. sind in Frankreich nicht eintragungsfähig und gehören zu den „sociétés civiles“. Die Eintragung war daher nur in Form der Einzelfirma des nach aussen unter eigenem Namen auftretenden Gesellschafters zulässig.

<sup>123)</sup> Daher ist für Art und Beschaffenheit, Höchstbetrag der Aktien etc. das ausländische Recht massgebend. HGB § 131 V, 201 V, Kreisschreiben des J.-Dep. betr. G.m.b.H. v. 25. Nov. 1898, s. oben Anm. 118; Norw. A.-GG. § 86, 87; Neumeyer S. 191. Dasselbe gilt für die Vorschriften über die Gründung, Gründerberichte, Revisionen etc. Kammer G Jahrb. 13, 46. Das Dän. AGG. (§ 43) hebt die für ausl. Gesellschaften erforderlichen Angaben ausdrücklich hervor. Sind bestimmte Organe (Aufsichtsrat etc.) für inländische Gesellschaften obligatorisch, für ausländische Gesellschaften dagegen nur fakultativ vorgesehen, so können letztere zu deren Eintragung nicht verhalten werden. So richtig Neumeyer a. a. O., Mamelok S. 299, Denzler, Filiale S. 368 ff. gegen Düringer-Hachenburg § 13 Anm. 14, Staub § 201 Anm. 21.

<sup>124)</sup> Lehmann, Aktieng. I S. 120; Mamelok S. 55 ff., 287 ff., 394 ff.; Neumeyer a. a. O. S. 200; Marcuse, Leipz.Z. 1911 S. 36 ff.; Staub § 201 Anm. 32; RGE LXXXIII 367, XXXVII 118, LXLIII 83. Ausl. Gesellschaften werden unter ihrer ausländischen Bezeichnung eingetragen; v. Dep.-Entsch. d. Justizdep. v. 8. Febr. 1915 oben Anm. 118. Ob und inwieweit sie einem bestimmten inländischem Typus entsprechen, wird erst erheblich, wenn der Inhalt der Eintragung oder die Besteuerung die Anwendung der inländischen Vorschriften erforderlich macht. Für die AG pflegen beschränkte Haftung, obligatorisches Grund-

Ebenso unterliegen auswärtige Zweigniederlassungen den sonstigen für inländische Unternehmen vorgesehenen Publizitätspflichten, insbesondere der Pflicht zu perio-

kapital und anteilmäßige Berechtigung der Mitglieder als entscheidend angesehen zu werden. Diese Merkmale kommen zwar der AG nicht mehr ausschliesslich zu, vereinigen jedoch eine Reihe von Formen zu einem gemeinsamen Typus, ohne dass die Abweichungen im Einzelnen registerrechtlich relevant sind. Dies gilt insbesondere für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da die Hauptabweichung von der AG, das Fehlen des streng kollektivistischen Zuschnitts, für die Registrierung und Veröffentlichung nebensächliche Bedeutung hat. Vergl. Schweiz. Entw. Art. 929. Der italienische Entwurf unterwirft sogar sämtliche abweichenden Formen den aktienrechtlichen Vorschriften. Art. 302. Zweifel entstehen hinsichtlich einzelner Formen des französischen und englischen Rechts. 1. Von englischen Gesellschaftsformen fallen unter den Typus der AG i. e. S. die „comp. limited by shares“. S. RGE XXXV 39; Schweiz: Dep.-Entsch. v. 8. Febr. 1915. Dagegen entsprechen die „comp. limited by guarantee“ (bürgerschaftsähnliche Zuschussverpflichtung der Mitglieder) am ehesten der G. m. b. H., ebenso die „Private companies“ (comp. consolidation act. v. 1908 N. 123), d. h. Gesellschaften von nicht über 15 Mitgliedern mit beschränkter Übertragbarkeit der Anteile und Verbot öffentlicher Subskription. S. Disney, Elements of commercial law, 3. Aufl., 1922 S. 79. Die selten vorkommenden „unlimited comp. having a capital divided into shares“ fallen unter den Typus der KommanditG. auf Aktien. Über die nicht als companies konstituierten „trustees“, nicht zu verwechseln mit den Trustgesellschaften nach allg. Sprachgebrauch, s. Heymann, Trustee und Trustee-Company, 1910 S. 5 ff. 2. Die französische société à capital variable ist nicht AG (so unrichtig Staub § 201 Anm. 32), da ihr das Prinzip des festen Grundkapitals fehlt, sondern entspricht der Genossenschaft (coopérative); s. Gombeaux, Annales de droit commercial, 1922 S. 25. 3. Über amerikanische AG und „corporations“ s. RGE LXVIII 83: Am. Gesellschaften mit certificates of shares den AG gleichgestellt. Über Handelsgesellschaften ohne Anteilsrechte (Shares) = corporations s. die Entscheide des OLG Hamburg, Z. intern. R. XIV S. 69, 164, 476. 4. Betr. Genossenschaften s. ROLG V 101 (OLG Kiel v. 21. März 1901): Schwedische der Genossenschaft entspr. Form; BR Kreisschreiben v. 3. März 1883 (Stampa N. S. 152): Ausländische Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als Genossenschaft einzutragen.

discher Veröffentlichung der Bilanzen.<sup>125)</sup> Als „Ausländer“ unterstehen die Zweiggeseellschaften der Prozesskostenversicherungspflicht (Ausländervorschuss).<sup>126)</sup> Ferner treffen sie die übrigen für auswärtige Filialen als solche bestehenden Verpflichtungen (besondere Vertretung etc.).<sup>127)</sup> Wird den erwähnten Anforderungen öffentlich-rechtlicher Natur nicht nachgelebt, so kann, abgesehen von den auch für inländische Gesellschaften vorgeschriebenen Sanktionen (Verhängung von Bussen und Strafen), das Recht auf Niederlassung entzogen werden. Doch bleibt die privatrechtliche Wirksamkeit der von der Filiale vorgenommenen Rechtsgeschäfte unberührt.<sup>128)</sup>

Privatrechtlich scheiden vom Herrschaftsbereiche des Personalstatuts aus: sämtliche aussergesellschaftlichen, wenn auch durch das Bestehen einer Gesellschaft hervorgerufenen Rechtsverhältnisse, so vor allem die der Errichtung einer Aktiengesellschaft vorausgehenden, jedoch nicht von den Gründungsvorschriften berührten Hergänge wie Gründerkonsortien, die von den Gründern unter sich und mit Dritten getroffenen Abmachungen über Zeichnung von Aktien, Gründungskosten etc.<sup>129)</sup> Die Haftbarkeit der Gesellschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Organe, wie die der Organe selbst beurteilt sich nach dem Rechte des Tatorts, die Haftung der Gesellschaft für Erfüllung vertraglicher Pflichten nach dem Rechte des Erfüllung-

---

<sup>125)</sup> Italien Cod.d.comm. Art. 230. Dazu Vivante N. 820<sup>bis</sup>, Norw. AGG § 91, Dän. AGG § 27, 43, Belg. GesG Art. 173, 174; Neumeyer a. a. O. S. 198. A. M. Staub § 201 Anm. 38.

<sup>126)</sup> RGE XXXVIII 403.

<sup>127)</sup> Ebenso Vorschriften über Bezeichnung ausl. Gesellschaften als solcher in der Firma. Norw. AGG § 89, Dän. AGG § 44; vergl. ferner Norw. AGG § 91: Bilanzveröffentlichungspflicht ausl. Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien.

<sup>128)</sup> Lehmann a. a. O. S. 124. Solidarische Haftung der Filialleiter für Erfüllung der Anmeldungspflicht etc.: Italien. Cod.d.comm. Art. 231. Dazu Vivante a. a. O. Progetto prel. Art. 302, Dän. AGG § 43 IV, Norw. AGG § 87.

<sup>129)</sup> Lehmann a. a. O. S. 128.

orts. Für die auf Veräußerung oder Verpfändung von Aktien und Anteilen gerichteten Grundgeschäfte sind die entsprechenden Kollisionsnormen des Obligationenrechts massgebend.<sup>130)</sup> Für dingliche Rechtsgeschäfte, Übertragung und Verpfändung durch Indossament, gutgläubigen Erwerb, gilt das Recht der gelegenen Sache.<sup>131)</sup> Dagegen ist für das innere Verbandsrecht grundsätzlich das Personalstatut massgebend. Auf dem Boden schlechthin ausschliesslicher Geltung desselben stehen insbesondere die Rechte von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich.<sup>132)</sup> Vorbehalte zugunsten des inländischen Rechts fehlen. In der Literatur wird die Frage, ob und inwieweit Abweichungen zu dessen Gunsten zulässig oder gerechtfertigt erscheinen, meist nicht aufgeworfen oder ablehnend beantwortet.<sup>133)</sup> Dagegen lassen die Rechte von Italien und der skandinavischen

---

<sup>130)</sup> Lehmann a. a. O. S. 127 ff., v. Bahr S. 352.

<sup>131)</sup> RG Bolze XXI 9. Nach RG Bolze XXI 17 entscheidet dagegen das Recht des Abschlussorts; ebenso v. Bahr S. 370, Diena S. 842, s. a. Mamelok S. 276 Anm. 14.

<sup>132)</sup> Zu beachten ist indes, dass nach § 12 der deutschen GewerbeO die Landesgesetze für die Zulassung ausländischer jur. P. zum Gewerbebetrieb massgebend sind. Zweck des Vorbehalts war, die Umgehung der aktienrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts zu verhüten und zu bewirken, dass nach Möglichkeit nur nach deutschem Rechte errichtete Gesellschaften in Deutschland tätig seien. Einzelne Landesregierungen haben hiervon weitgehenden Gebrauch gemacht. Vergl. Marcuse, Holdheim 22 S. 21 ff. Frankreich und Österreich stehen auf dem Boden der Gegenseitigkeit. Nur in der Schweiz sind sowohl Zulassung als Geltung des Personalstatuts vorbehaltlos zugestanden.

<sup>133)</sup> Mamelok S. 274 ff.; v. Bahr S. 350 ff., insbes. S. 353 Anm. 28 ff.; Neumeyer S. 189 ff. Einzelnes: Einzahlungspflicht der Aktionäre, Beschaffenheit der Aktien, Minimalbetrag etc.: v. Bahr S. 351 Anm. 24; Lyon-Caen et Renault II N. 1119, Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals: RGE LXXIII 367; Wirksamkeit von Schiedsverträgen gegenüber dem Filialgericht: Lyon-Caen et Renault N. 1124, Mamelok S. 278 Anm. 4 und die daselbst mitgeteilte franz. Judikatur, v. Bahr S. 353 Anm. 23.

Staaten vereinzelte Ausnahmen zu. Man macht zugunsten der ausnahmslosen Herrschaft des heimatlichen Rechts geltend, dass die Filiale einen unselbständigen Bestandteil der Hauptniederlassung bilde, mithin die Anwendung inländischer Vorschriften zu unentwirrbaren Kollisionen führen müsste. Richtig ist, dass sämtliche die Organisation der Gesellschaft als Ganzes betreffenden Rechtsverhältnisse, so insbesondere Art und Bestellung der Organe, Begründung, Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Organe etc., einer streng einheitlichen Regelung bedürfen. Wohl aber kann z. B. die Vollmacht der Vertreter für das Gebiet des Inlandes abweichend geregelt werden, sei es ganz allgemein, sei es wenigstens für die Filialleiter, ebenso die Ansprüche der Gläubiger oder Aktionäre gegen die Gesellschaft; denn hier überall handelt es sich um teilbare Wirkungen. So erklärt z. B. der italienische Handelsgesetzentwurf die internen Vorschriften über die Haftung der Gesellschaftsorgane gegen Dritte auch auf ausländische Zweigniederlassungen als anwendbar.<sup>134)</sup> Das norwegische Aktiengesetz sieht die Ernennung besonderer, die Eigenschaft von Gesellschaftsorganen besitzender Filialleiter vor, deren Ermächtigung sich nach inländischem Recht bemisst und die für gehörige Anmeldung, sowie die Erfüllung sonstiger Pflichten solidarisch haftbar sind.<sup>135)</sup>

---

<sup>134)</sup> Nach geltendem italien. Recht sind im Auslande errichtete Gesellschaften, deren Betriebstätigkeit sich zum grössten Teil im Inland abwickelt, sämtlichen im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschriften unterworfen, so insbesondere betr. Verantwortlichkeit der Organe gegenüber Aktionären und Gläubigern; so *Vivante* S. 520, 522 im Anschlusse an *Cod. d. comm.* Art. 230 III. Dagegen behält der neue Entwurf nur die Vorschriften über die Haftung gegenüber Dritten, d. h. den Gläubigern, für sämtliche ausländische Zweigniederlassungen vor. *Prog. Prel. Art.* 302 I. Dazu *Art.* 152, 153, 155, 158.

<sup>135)</sup> *Norw. AGG* §§ 86, 87 III, 90; *Dän. AGG* § 43 IV; *Belg. GesG* Art. 173. S. a. *Barazzetti*, *Annales de droit commercial* 1923 S. 208 ff.

Immerhin sind derartige Vorbehalte nicht sehr eingreifend und, soweit ihre Durchführbarkeit nicht durch die inländische Gerichtsbarkeit gesichert ist, praktisch wirkungslos. Sollen unannehmbare Rechtssätze oder sonstige das inländische Interesse gefährdende Einwirkungen ausgeschlossen bleiben, so lässt sich dies nur im Wege erreichen, dass die Zulassung des Zweiggeschäfts an bestimmte Vorbehalte geknüpft wird.<sup>136)</sup> Endlich lässt sich unsoliden Gründungen bis zu einem gewissen Grade dadurch vorbeugen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Entzug des Niederlassungsrechts angedroht wird.<sup>137)</sup>

---

#### **4. Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft).**

Die Frage, ob und inwieweit auf Personengesellschaften, d. h. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (nicht die internationalrechtlich den Aktiengesellschaften gleichgestellten Kommanditaktiengesellschaften) die gleichen Grundsätze anzuwenden, wie auf Gesellschaften, die auf den Typus der Aktiengesellschaft zugeschnitten sind, war

---

<sup>136)</sup> Vergl. Norw. AGG § 88: Soweit das Grundkapital einer ausländischen Gesellschaft nicht voll gezeichnet ist, darf nur das gezeichnete Kapital eingetragen werden. Diese Vorschrift richtet sich gegen den bekannten Grundsatz des englisch-amerikanischen Rechts, wonach die Zeichnung erst nach der Inkorporierung zu eröffnen ist und das im Statut festgesetzte Kapital nur den Höchstbetrag darstellt. S. Lehmann a. a. O. I S. 167. Dagegen begnügt sich das Dän. AGG mit der Vorschrift, dass der gezeichnete Teil anzugeben, sowie ob die Aktienzeichnung geschlossen ist oder fortgesetzt werden soll. § 43, 10 Ziff. c.

<sup>137)</sup> Vergl. Dän. AGG § 46: Sofern die Gläubiger im Konkurse einer ausländischen Filiale keine volle Befriedigung erhalten haben, sind auf Antrag eines Gläubigers sämtliche Filialen der betr. Gesellschaft zu löschen und darf keine neue Zweiggesellschaft mehr errichtet werden.



von jeher umstritten.<sup>138)</sup> Zwar kann der naturgemässe Gegensatz zwischen Gesellschaften, die auf grosse Verhältnisse berechnet, und solchen, deren meist wenig Teilhaber persönlich die Träger des Unternehmens sind, auch im internationalen Verkehr nicht ohne Einfluss bleiben. Andererseits lässt die Erwägung, dass auch diese Gesellschaften Teilhaber verschiedener Nationalität umfassen können und der Mitgliederbestand dem Wechsel unterworfen ist, das stärker ausgeprägte persönliche Moment vielfach zurücktreten.

Zunächst liegt im Gebiete des internationalen Privatrechts kein Grund vor, jene Gesellschaften anders zu behandeln als die Aktiengesellschaft und die ihr verwandten Formen, nachdem im praktischen Ergebnisse die eigene Rechts- und Parteifähigkeit der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft durchweg Anerkennung errungen hat. Ausschlaggebend aber ist vor allem, dass die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft unbeirrt um die Nationalität der Mitglieder und deren Wechsel einheitlich und auf die Dauer durch ein und dasselbe Personalstatut bestimmt werden müssen. Deshalb lässt zurzeit die Praxis der kontinentalen Staaten auch hier den Hauptsitz der Gesellschaft entscheiden.<sup>139)</sup> Zu welcher unhaltbaren Konsequen-

---

<sup>138)</sup> S. Mamelok S. 214 ff., v. Bahr S. 345 ff.

<sup>139)</sup> S. mein Handelsrecht § 51 Anm. 18. Über die reiche französische Praxis vergl. Pépy S. 8 Anm. 2; Isay, Studien zum Ausgleich- und Liquidationsrecht (1923) S. 27. Aus der Praxis der deutschen Gerichte: Seuffert 31 N. 303: Einfluss der Konkursöffnung auf die Haftung; Bolze I N. 41: Das Recht des Sitzes entscheidet, ob die einzelnen Gesellschafter erst nach Ausklagung der Gesellschaft haftbar sind; ebenso Bolze VI N. 19, XI N. 9, Bolze XXI N. 13: Parteifähigkeit der OHG; Bolze II N. 31: Für das Innenverhältnis das Recht des Sitzes massgebend. Daher ist das Zweiggeschäft einer im Auslande von Inländern begründeten Kollektivgesellschaft ausländische Zweigniederlassung. Eine in Frankreich von Schweizern begründete Kollektivgesellschaft kann sich auf Art. 1 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages v. 1869 berufen (Klagen von Franzosen

zen der abweichende englische Standpunkt führt, lehren neuerdings die Entscheide des englisch-deutschen Schiedsgerichts, wonach die Forderungen deutscher Gesellschaften in dem vom Versailler Vertrag vorgesehenen Ausgleichsverfahren nur nach Massgabe des deutschen Anteils zugelassen werden.<sup>140)</sup>

Dieselben Erwägungen treffen auf fremdenrechtlichen Gebiete wenigstens insoweit zu, als eine einheitliche Regelung nicht zu umgehen ist, so namentlich für die vielumstrittene Frage nach der Bemessung der Prozesskostenversicherungspflicht der Ausländer. Sind die Mitglieder einer im Inlande niedergelassenen Kollektivgesellschaft sämtlich Ausländer, so liegt es nahe, ihnen die Kautio aufzuerlegen. Sobald indes die Gesellschaft Mitglieder verschiedener Nationalität umfasst, kann das Abstellen auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter zu unerträglichen internationalen Konflikten führen.<sup>141)</sup> Dass nichtsdestoweniger diese Gesellschaftsformen ihrer

---

in Frankreich gegen Schweizer in der Schweiz). Unrichtig BG v. 11. Nov. 1892 bei Clunet 1893 S. 640. S. a. Mamelok S. 216.

<sup>140)</sup> Vers.V. Art. 246 Teil 10. In den erwähnten Entscheiden werden die Forderungen der Gesellschaft als solche der Gesellschafter angesehen und den Gesellschaftern anteilmässig zugeschrieben, obwohl die Gesellschaftsforderungen wie das sonstige Gesellschaftsvermögen nur unselbständige Komponenten für die Ermittlung von Gewinn und Verlust bilden, somit in einer aus Deutschen und Engländern bestehenden Gesellschaft der deutsche Anteil ebenso gut den englischen Teilhabern zufällt wie umgekehrt. S. hiergegen die treffende Kritik von Isay, Studien zum Ausgleichsrecht, S. 7 ff. und Rabel in Jur. Wochenschr. 1922 S. 1161 ff.

<sup>141)</sup> Soll die cautio judicatum solvi (Ausländervorschuss etc.) der Gesellschaft auferlegt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder Ausländer sind oder umgekehrt nur ein Mitglied Ausländer ist? Wie, wenn zwei Staaten, die sich gegenseitig Gleichberechtigung zugesichert, solche Fragen verschieden entscheiden? — Übereinstimmend mit dem Text Stein, ZPO 11. Aufl. I 332; Jäger, Die offene Handelsgesellschaft im Zivilprozess S. 25; Rabel a. a. O. gegen RGE XXXVI 393, Staub § 105 Anm. 45. Ebenso ist die Praxis der französischen Gerichte schwankend. S. die bei Mamelok S. 215 Anm. 4 und 216 Anm. 1 ang. Entsch.

wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur nach sich als erweiterte Privatunternehmen darstellen, muss für das Recht zum Gewerbebetrieb entscheidend ins Gewicht fallen, d. h. die Zulassung wird nur zu gewähren sein, wenn sämtliche unbeschränkt haftenden Teilhaber ausländischer Nationalität deren Bedingungen erfüllen. Ebenso ist bei Gewährung diplomatischen Schutzes im Ausland auf die Staatsangehörigkeit der einzelnen Mitglieder abzustellen. Sodann endlich werden sich die Folgen einer Sitzverlegung ins Ausland einfacher gestalten.<sup>142)</sup> Da Gesellschaftsbeschlüsse der Einstimmigkeit bedürfen und das Innenverhältnis vom freien Belieben der Gesellschafter bestimmt wird, führt der Sitzverlegungsbeschluss nicht die Auflösung herbei. Zwar tritt die Gesellschaft nach der Verlegung unter das Recht des neuen Sitzes. Doch bedarf es keiner Neugründung, da diese Gesellschaften in sämtlichen Ländern nahezu übereinstimmend geregelt sind und die unbeschränkte Haftung durchweg die Interessen Dritter schützt. Wohl aber gilt die Gesellschaft, solange sie die zur Errichtung einer Kollektivgesellschaft nach aussen erforderlichen Publizitätsvorschriften<sup>143)</sup> (Eintragung etc.) nicht erfüllt hat, als Gesellschaft des Zivilrechts. Kommanditisten haften bis zur Eintragung unbeschränkt.<sup>144)</sup>

---

### 5. Ergebnisse.

Fragen wir uns zum Schlusse, ob der Erlass gesetzlicher Vorschriften über die Rechtsstellung von Filialen auswärtiger Gesellschaften erforderlich oder wünschbar und nach welchen Gesichtspunkten bei der Zulassung zu verfahren

---

<sup>142)</sup> Vergl. Pisko, Lehrb. S. 275.

<sup>143)</sup> Z. B. schweiz. Kollektivgesellschaften mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe sind in Deutschland gemäss HGB § 2 erst nach erfolgter Eintragung offene Handelsgesellschaften.

<sup>144)</sup> OR Art. 599, HGB § 176.

ist, so werden wir uns vor Augen halten müssen, dass unsere gegenwärtige Praxis noch völlig an den liberalen, den tatsächlichen und rechtlichen Zuständen vor dem Weltkrieg entsprechenden Anschauungen orientiert ist, wonach fremden Unternehmungen in weitestgehendem Umfange Tür und Tor geöffnet werden. Die neuere Entwicklung ergibt ein hiervon wesentlich abweichendes Bild. Um sie richtig zu würdigen, müssen wiederum, wie für die zwischenstaatlichen Beziehungen überhaupt, internationales Privatrecht und Fremdenrecht reinlich geschieden werden. Auf privatrechtlichem Gebiete und im Bereich des internationalen Privatrechts im engeren Verstande haben weder Kriebsrecht noch die einschneidenden, auch die Neutralen mittelbar berührenden, Friedensverträge, noch endlich der zurzeit im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehende Kampf gegen wirtschaftliche Überfremdung irgendwelche nachhaltigen Änderungen des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt. Der grundlegende Satz des internationalen Privatrechts, wonach im allgemeinen das Recht des Hauptsitzes die Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft beherrscht, ist unangetastet geblieben. Ebenso wenig hat sich darin etwas geändert, dass einmal zugelassene ausländische Zweiggeschäfte grundsätzlich nach dem Rechte ihres Zentralsitzes beurteilt werden und Abweichungen der privatrechtlichen Rechtsform für die Zulassung nicht ins Gewicht fallen.

Anders verhält es sich für das Gebiet des öffentlichen und Fremdenrechts, wonach sich das Recht auf gewerbliche Niederlassung überhaupt, sowie deren Beschränkungen bestimmen. Schon die rein tatsächlichen Verhältnisse haben, verglichen mit den Zuständen vor 1914, eine erhebliche Verschiebung erfahren, indem unter den ehemalskriegführenden Staaten einzelne Länder für Zweigniederlassungen anderer völlig verschlossen bleiben.<sup>145)</sup> Vor allem aber lässt die er-

---

<sup>145)</sup> S. über Filialgründungen deutscher Banken nach dem Weltkrieg A. Weber, *Depositbanken und Spekulationsbanken*, 1922 S. 133 ff.

wähnte monopolistische und nationalistische Strömung ganz allgemein und ohne Rücksicht auf politische Konstellationen erhebliche Einschränkungen voraussehen. Denn soweit bestimmte Industrien nur dem inländischen Kapital vorbehalten bleiben und ausschliesslich oder vorwiegend unter inländischer Leitung stehen müssen, erscheinen auch ausländische Zweigniederlassungen von vornherein als ausgeschlossen. Sodann ist an die bereits bestehenden Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Gewerbe, vorab des Bankgewerbes, zu erinnern. Ein Vergleich zwischen alten und neuen Staaten ergibt, dass auch hier eher mit einer Verschärfung zu rechnen sein wird.<sup>146)</sup> An bestimmte gesetzliche Massnahmen wird zurzeit noch um so weniger zu denken sein, als diese ganze Bewegung noch in der Entwicklung begriffen, ihre Ziele noch nicht abzusehen sind. Immerhin dürfen wir ihr nicht ungewappnet gegenüberstehen. Zum mindesten sollte nach Vorgang anderer Länder (Dänemark, Österreich etc.) der Vorbehalt der Gegenseitigkeit ganz allgemein gesetzlich festgelegt werden in dem Sinne, dass ausländische Filialen nur zugelassen werden, sofern im Staate des Hauptsitzes der Betrieb des Gewerbes, für das die Zulassung nachgesucht wird, inländischen Unternehmen gleichfalls offensteht.<sup>147)</sup> Denn die Zusicherungen der Staatsverträge beschränken sich meist auf die allgemeine formelle Reziprozität und sind zu unbestimmt gehalten. Sodann sollte mit dem bisherigen rein schematischen System der Zulassung gebrochen, das Recht zur Niederlassung vielmehr erst nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen eines Unternehmens und, soweit erforderlich, nur unter bestimmten Vorbehalten gewährt werden. So z. B. wäre die Errichtung

---

<sup>146)</sup> Vergl. Barazzetti a. a. O. S. 200 ff. über den misslungenen Versuch der ökonomischen und finanziellen Kommission des Völkerbundes, eine internationale Einigung über die allgemeine Zulassung von Banken herbeizuführen, und den Entwurf Wallenberg.

<sup>147)</sup> S. Dän. AGG § 42.

von Zweiggeschäften aus Ländern mit völlig entwerteter Valuta an die Bedingung zu knüpfen, dass das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die inländische oder eine andere wertbeständige ausländische Währung lauten muss.<sup>148)</sup> Oder sollte es sich denn von selbst verstehen, dass dem Ausländer das Privileg gewährt wird, Gesellschaften mit rein fiktivem oder, besser gesagt, ohne Grundkapital errichten zu dürfen? Namentlich aber sollten bei Entscheid über die Zulassung, wie in Handelsregistersachen überhaupt, die beteiligten kaufmännischen Kreise, Handelskammern etc., mehr als bisher zur Mitwirkung herangezogen werden. Sie erhalten damit nur, was sie in andern Ländern bereits besitzen.

---

---

<sup>148)</sup> S. über die Vorbehalte des Norw. und Dän. AGG oben Anm. 136. Noch zur Zeit, da die Mark kaum mehr den Papierwert aufwies, wurden Aktiengesellschaften und G.m.b.H. mit Grundkapitalien von 100,000 Mark und darunter anstandslos zugelassen.